



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik

Vosberg-Rekow, Max

Berlin, 1903

urn:nbn:de:gbv:46:1-12433

Der Grundgedanke

der

deutschen Kolonialpolitik

Von

Dr. Vosberg-Rekow

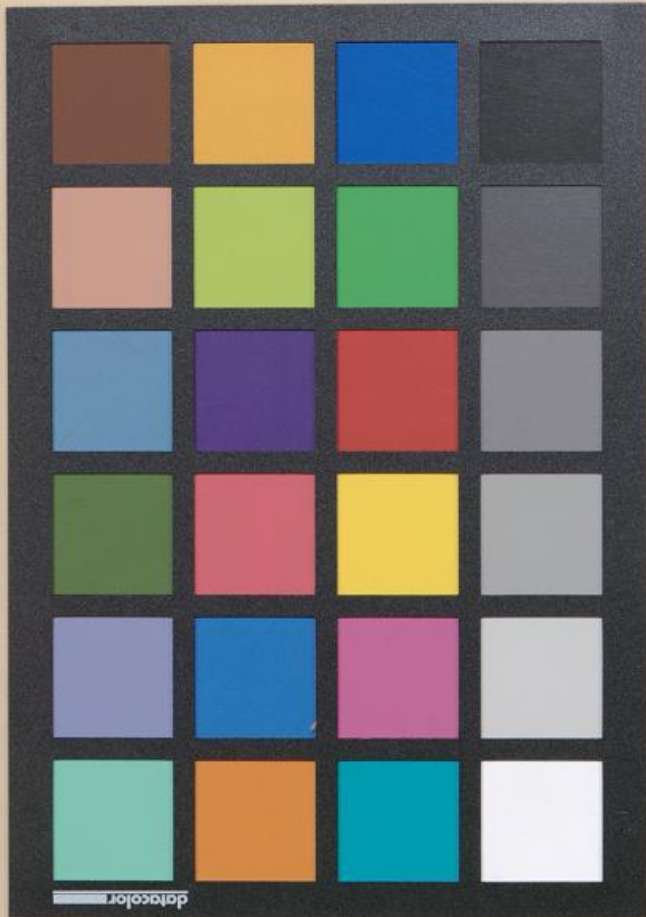
Direktor der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen



Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Berlin

Verlag von Hermann Paetel
1903



b

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

DFG

31. 0656

Der Grundgedanke
der
deutschen Kolonialpolitik

Von

Dr. Vosberg-Rekow

Direktor der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen



02
M
1140

Berlin
Verlag von Hermann Paetel
1903

46

142

~~101~~

Dulci.

31c 656

6

Der Grundgedanke
der
deutschen Kolonialpolitik

Dr. Vossberg-Rakow

Verlag
1912

686/42

Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik

Von

Dr. Vosberg-Rekow

Direktor der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen



Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Berlin
Verlag von Hermann Paetel
1903

Bibliothek
13578

Der Grundbesitz
deutscher Kolonialpolitik



31c 0656

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Ausführungen werden vielleicht manchem ihrer Leser als sehr lebhaft und etwas zu sehr persönlich zugespitzt erscheinen. Es sei mir demgegenüber aber entschuldigend der Hinweis gestattet, dass sie Gegenstand eines Vortrages gewesen sind, den ich auf dem ersten deutschen Kolonial-Kongress im Oktober d. J. gehalten habe und den ich unmittelbar darauf und infolgedessen noch in der beweglichen rethorischen Form diktiert habe. Es wäre mir ein leichtes gewesen, diese subjektive Färbung des Ganzen mit einigen Strichen fortzuwischen. Wenn ich es dennoch unterlassen habe, so bewog mich dazu die Erwägung, dass es sich hier um eines der wichtigsten Themata handelt, welche im Bereiche der deutschen Kolonialpolitik behandelt werden können, und um ein Thema, das, man möchte beinahe sagen, unbegreiflicherweise in den Kreisen der deutschen Kolonialpolitiker bisher fast völlig vernachlässigt worden ist. Möge die Lebhaftigkeit der Darstellung dazu beitragen, unseren kolonialen Kreisen zu näherem Eingehen auf dieses Thema Veranlassung zu geben.

Berlin, im November 1902.

Dr. Vosberg-Rekow.

Vorbereitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...
Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Zunächst wird die Methode der Untersuchung beschrieben. Es handelt sich um eine ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...
Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. In Kapitel ... wird die ...

1. Einleitung

1.1. Zielsetzung

I.

Einheit und Klarheit im Rechtsverhältnis zwischen Mutterland und Kolonien.

Vor nicht langer Zeit führte ein Impresario eine Truppe Eingeborener aus unserm Schutzgebiet Togo nach Deutschland, um dem erstaunten Publikum die neuen Landsleute vorzustellen. Der Unternehmer geriet mit den Mitgliedern seiner Truppe in Differenzen und verweigerte insbesondere aus hier nicht zu erörternden Gründen einem der Neger die Zahlung des ausbedungenen Honorars. Der Schwarze rief alsbald den Schutz der deutschen Gerichte an; allein das Landgericht zu Frankfurt a. M., bei welchem er seine Klage angebracht hatte, erforderte von ihm Sicherheitsleistung bezw. den hohen Kostenvorschuss, der für Ausländer Vorschrift ist (§ 114. Abs. 2 C. P. O.); der mit dem Hinweise, er sei ja Eingeborener des deutschen Schutzgebietes, also Inländer, vorgebrachte Einspruch fand keine Stätte. Da der Ärmste den Vorschuss nicht aufbringen konnte, ward die Klage nicht angestellt und der schwarze Schutzbefohlene des Deutschen Reiches ging als ein Rechtloser von der Schwelle des Gerichts. Aus der Tagespresse bekam die Kolonialverwaltung Kenntnis von dem Vorfalle; man erkannte das Missliche solchen Zustands, und das Ergebnis bezüglicher Beratungen war ein Erlass des Justizministers vom 6. März 1902, in dem bestimmt wurde, dass die Eingeborenen der deutschen Kolonien hinfort processualiter nicht als Ausländer zu behandeln seien. Bei dieser Gelegenheit ward übrigens ausdrücklich ausgesprochen, dass

die Schutzgebiete „völkerrechtlich, aber nicht staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören.“

Es ist nicht zu verwundern, dass dieser Vorfall beim Publikum allenthalben grosses Aufsehen machte. Man wurde sich plötzlich bewusst, wie unbestimmt und unklar die Rechtsauffassung war, unter deren Gesichtswinkel die neuen deutschen Kolonien betrachtet wurden. Unzweifelhaft, es fehlte unzweideutiges Recht, und der Wulst einander ergänzender, aber auch widersprechender Verordnungen, Verfügungen und Erlasse der verschiedenen Instanzen im Mutterlande und in den Kolonien erscheint wenig geeignet, seine Stelle zu vertreten. Es war mehr als ein Jahrzehnt nach Erwerbung der Kolonien noch zweifelhaft, ob und inwieweit diese Kolonien Inland oder Ausland waren, ob man die Eingeborenen der Schutzgebiete als deutsche Reichsbürger zu betrachten hätte oder nicht, ob die Kolonien in staatsrechtlicher Unterordnung zur Reichsgewalt ständen, oder ob sie, alle oder einzelne, dem Reiche nur völkerrechtlich angegliedert seien.

Wenn man bedenkt, mit welcher rascher Entschlossenheit die Erwerbung der Kolonien vor sich ging, und mit welchem Enthusiasmus die Begründung eines deutschen Kolonialreiches oder eines grösseren Deutschlands von den gebildeten Ständen der Nation aufgenommen worden ist, so muss die in dieser Rechtsunsicherheit zu Tage tretende Verwässerung des grossen Gedankens geradezu frappieren. Sie ist erklärlich aus der Neuheit der Sache. Man hatte noch keine Erfahrung, weder auf dem kolonialen, noch auf kolonialrechtlichem Gebiete, und da die Regierung fast immer mit einem Parlament zu rechnen hatte, dessen weitaus grösserer Teil kein allzu grosses Verständnis für die Wichtigkeit der neuen Erwerbungen besass, so war sie von vornherein unsicher in ihrem Auftreten und fand nicht den Mut und die Energie, gleich von Anfang an grundsätzliche und feste Rechtsverhältnisse zu schaffen und auf ihnen fortzubauen. Sie begnügte sich damit, gewissermassen aus der Hand in den Mund zu leben, und nahm an, dass sich das Recht der Schutz-

gebiete und der Eingeborenen ganz von selbst und aus dem Bedürfnisse heraus entwickeln würde.

Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass eine solche Art, sagen wir, natürlicher Rechtsentwicklung an und für sich ihre Vorzüge hat. Gerade wir Deutschen bieten ein lebendiges Beispiel dafür, dass es nicht vorteilhaft ist, wenn ein bereits auf einer gewissen Stufe der Kultur stehendes Volk mit fertigen Rechtsbegriffen beglückt wird, welche ohne inneren Zusammenhang mit der nationalen Entwicklung aufgenötigt werden. Noch sind zwar die Freunde des römischen Rechts zahlreich in Deutschland, nicht nur unter den praktischen Juristen, sondern auch unter den Rechtsgelehrten; aber die Stimmen werden doch häufiger und lauter, welche auf Grund eingehender, nicht nur rechtsgeschichtlicher, sondern auch wirtschaftsgeschichtlicher Forschungen bei aller Anerkennung der Vorzüge des römischen Rechts zu dem Ergebnis kommen, dass seine in Deutschland erfolgte Oktroyierung die Entwicklung unserer Nation sträflich hintan gehalten und an dem nationalpolitischen Niedergange der deutschen Kleinstaaterei einen wesentlichen Anteil hat. Es würde zu weit führen, hier auf die interessanten Betrachtungen einzugehen, welche bei dieser Gelegenheit angestellt werden können: nur sei der Hinweis erlaubt, dass das einzige germanische Volk, welches dem römischen Recht seine Tür verschloss und die alten Weistümer der Vorfahren entwickelte, die Engländer, einen ganz anderen und weit stolzeren Weg durch die Welt genommen haben, als ihre Mutternation im Herzen des Kontinents. Ich will nicht behaupten, dass die englische Entwicklung allein oder in erster Linie der Ausschliessung des römischen Rechts und der Fortbildung des eigenen Rechts zuzuschreiben sei; aber ich bin überzeugt, dass die neuesten Forschungen auf wirtschaftspolitischem Gebiet ergeben haben, wie das eigene Recht jenseits des Kanals ein mächtiger Helfer beim Emporkommen der britischen Nationalität gewesen ist. Der Formalismus des römischen Rechts ist uns Deutschen wie eine Zwangsjacke auf den Körper gezogen worden. Und wenn

uns diese Rüstung auch in gewissen Augenblicken der Schwäche aufrecht erhalten und gestützt hat, so ist der Volkskörper doch unter ihrem Zwange verkümmert und hat erst ein wirkliches kräftiges Wachstum erreicht, als andere moderne Einflüsse die Nachteile der fremden Rechtsgebung paralyisierten. Wer den Geist des alten Roms kennt, muss zugeben, dass er den Grundauffassungen des germanischen Wesens fremd war und fremd geblieben ist. Dennoch ist sein stärkster und kräftigster Ausdruck, wie ihn das römische Rechtssystem darstellt, der deutschen Volksseele aufgepfropft worden. In England entwickelte sich das Recht aus dem Bedürfnisse der Nation heraus. Es wuchs und bildete sich mit den neuen Erscheinungen des nationalen Lebens, es war ein Bestandteil dieser Erscheinungen und gab ihrem stolzen Aufbau ein kräftiges Rückenmark, eine innere Stütze. Ihm ist es zu danken, dass in England die Zerlegung des Volkes in Kasten und einander befehrende Stände unterblieb, und dass zu einer Zeit, in welcher Handel und Gewerbe auf dem Kontinent in tiefer Verachtung standen, sich die stolzen Edelinges des britischen Königs in den ersten Reihen derer befanden, welche Reichtum, Wohlhabenheit, Kultur und Gesittung aus heimischem Gewerbefleiß und aus überseeischen kühnen Handelsunternehmungen heranzogen.

Aus diesen oder ähnlichen Perspektiven heraus konnte man die unausgesprochene Absicht der Reichsverwaltung, das Kolonialrecht oder die Sphäre des kolonialen Rechtes sich selbst zur Entwicklung aus dem Innern heraus zu überlassen, billigen und gutheissen. Aber es ist ein anderes, ob ein Volk in nationaler Selbständigkeit in seinem Recht und seiner Kultur allmählich emporwächst, oder ob inmitten einer hochzivilisierten Welt grosse Kulturvölker herrenlose Gebiete ihrer Hoheit unterstellen oder wilde Völkerschaften unter ihre Botmässigkeit bringen. Worauf es bei der Rechtsentwicklung in diesem letzteren Falle insonderheit ankommt, dass ist nicht sowohl die Schaffung von Rechtsnormen für das Verhältnis der Kolonisierenden zu den unter-

worfenen Wilden, als vielmehr in erster Linie die Stipulierung einer völkerrechtlichen Position der neuen Kolonien in dem Konzert der Mächte und in dem Netzwerk der Kolonialreiche und überseeischen Beziehungen. Um diese völkerrechtliche Position aber zu festigen und ihr einen sicheren Urgrund und Ausgangspunkt zu geben, ist vor allen Dingen eine sichere und unzweifelhafte Normierung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen der Kolonie und dem Mutterlande erforderlich.

Der Rechtsinhalt dieser beiden Beziehungsreihen kann schon in seinen ersten Entwicklungsstadien massgebend werden für das, was aus der Kolonie für das Mutterland herauskommt, d. h. er kann mitbestimmend werden nicht nur für den gegenwärtigen, sondern insonderheit auch für den künftigen Wert der Kolonie. Ich brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, in welchem hohem Grade die formale Rechtsentwicklung für den materiellen Inhalt der von ihr beherrschten Gebiete massgebend werden kann. Es ist dies von unseren kolonialen Politikern sowohl, als von unseren Rechtsgelehrten sehr bald richtig erkannt worden, und so wenig auch das Gebiet des deutschen Kolonialrechtes von der Wissenschaft angebaut worden ist, so ist doch schon früh sehr laut und deutlich die Forderung nach Schaffung eines einheitlichen Kolonialrechtes erhoben worden. Wenn man eine Kolonie entwickeln will, und wenn der Staat wünscht und hofft, dass sich Kapital und Unternehmungslust der heimischen Handels- und Industriegewelt in dem neu erworbenen Gebiete ansiedeln, so ist nicht nur eine gewisse Rechtssicherheit, sondern vor allem Rechtsklarheit das erste Erfordernis, welches die Pioniere, die mit grossem Risiko hinausgehen wollen, von der staatlichen Autorität erwarten müssen. Dass der heutige Zustand in dieser Beziehung Mängel aufzuweisen hat, ist bekannt. Ich sagte schon oben, dass diese Mängel aus der Neuheit der Sache und aus der Entstehungsgeschichte der deutschen Kolonien zu erklären sind. Aber aus der Erklärbarkeit der Gründe eines Übels darf keines-

wegs die Berechtigung für den Fortbestand desselben gefolgert werden, und wir müssen hoffen und wünschen, dass es über kurz oder lang gelingen möge, für das Recht unserer überseeischen Gebiete diejenigen gemeinsamen Grundsätze aufzustellen, welche wenigstens auf staats- und völkerrechtlichem Gebiete für eine gedeihliche Entwicklung unserer Kolonialpolitik nicht nur, sondern unserer Weltpolitik erforderlich sind. Ich möchte nicht dahin missverstanden sein, als hielte ich es für notwendig oder nützlich, jegliche koloniale Rechts-Sphäre, z. B. die des Zivilrechts oder des Eingeborenenrechts, in allen unseren Kolonien über einen Kamm zu scheren. Diese Kolonien sind nach ihrem natürlichen Befunde für ein solches Beginnen viel zu sehr verschieden geartet. Wenn aber das Mutterland die Kolonien repräsentieren und schützen soll, so muss sein Rechtsverhältnis zu ihnen dem Ausland gegenüber an allen Enden und Ecken des neuen Kolonialreiches einheitlich und gefestigt erscheinen. Es wird darzulegen sein, dass dieser höchsterwünschte Tatbestand heute nicht vorliegt, und es wird darauf hinzuweisen sein, welche bedenklichen, ja vererblichen Folgen das Fehlen einer solchen grosszügigen und konsequenten Auffassung des kolonialen Gedankens nach sich zieht.

II.

Die deutschen Kolonien nach Staats- und Völkerrecht.

Wenn man von der wohl unbestreitbaren Voraussetzung ausgeht, dass die deutsche Kolonialpolitik Ziele verfolgt, deren Erreichung zu Nutz und Frommen des Mutterlandes ausschlagen soll, wenn sie also so zu verstehen ist, dass man mit der Begründung der Kolonien eine breitere wirtschaftliche und politische Basis für unsere rasch aufstrebende und zur Expansion neigende Volkskraft schaffen will, so wird auch die staats- und völkerrechtliche Konstruktion, welche dem Besitz unserer Schutzgebiete zu Grunde liegt, so beschaffen sein müssen, dass sie diesen hohen Zwecken dienstbar wird. Es soll in folgendem kurz dargelegt werden, auf welche staats- und völkerrechtliche Grundlage unsere Kolonien heute basiert sind und welche verhängnisvolle Perspektive sich an der Stelle auftut, an welcher die Sphäre des einschlägigen öffentlichen Rechts von der ihr grundsätzlich zugewiesenen Richtung abgewichen ist.

Die deutschen Kolonien sind erworben durch Okkupation. Die mit den verschiedenen Häuptlingen und Sultanen in den einzelnen Ländern abgeschlossenen Unterwerfungsverträge können im Ergebnis dem gleichen Begriff unterstellt werden. Die an mehreren Stellen gleichzeitig abgeschlossenen Verträge mit Nachbarstaaten oder mit europäischen Kolonialstaaten, welche die Abgrenzung der Schutzgebiete zum Gegenstand hatten, sind als Grenzregelungsverträge der Kolonien zu betrachten und kommen für die Besitznahme selbst nicht in Betracht. Durch die Okkupation hat das Deutsche Reich die Souveränität über diese Gebiete erlangt

und die Kolonien unterstehen staatsrechtlich zweifellos der Hoheit des Reichs. Die Schutzgewalt wird ausgeübt durch den Kaiser im Namen des Reiches. (§ 1 Sch.-G.-G.) Die Schutzgebiete bilden völkerrechtlich einen Bestandteil des Deutschen Reiches; staatsrechtlich dagegen gehören sie nicht zu denjenigen Territorien, welche der Artikel 1 der Reichsverfassung aufzählt. Sie befinden sich vielmehr zunächst dauernd in dem Zustande, in welchem das neuerworbene Reichsland Elsass-Lothringen sich befand, ehe es durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigt wurde. Schon an dieser einen Stelle begegnen wir also einem staatsrechtlich unfertigen Zustande. Die Kolonien gehören zum Deutschen Reiche und gehören doch wieder nicht zu demselben. Die Unklarheit, welche in dieser Hinsicht geblieben ist, hat zweifellos auf die weitere unvorteilhafte Ausgestaltung der öffentlichen rechtlichen Beziehungen zum Mutterlande eingewirkt. Man kann auch eine ganze Reihe von Fällen konstruieren, in welchen die Mangelhaftigkeit dieser Bestimmungen sich für bestimmte reale Verhältnisse als schädlich erweist. Klare Verhältnisse zu schaffen, ist die oberste Aufgabe jeder energischen Staats-tätigkeit, und man muss daran erinnern, dass unser grösster Staatsmann, der Fürst Bismarck, nach der damaligen Sachlage wenig für unsere kolonialen Erwerbungen übrig hatte und ihnen noch nicht die Bedeutung beimass, welche sie heute mit der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Überseepolitik unstreitig erlangt haben. Sonst wäre es vielleicht von vornherein anders gekommen. Es wäre interessant, vom rein juridischen Standpunkt aus zu untersuchen, welche Folgen der bestehende Zustand bereits gehabt hat und was von seiner Einwirkung für eine zukünftige Entwicklung etwa zu erwarten ist.

Da dem Kaiser die Schutzgewalt und damit die gesamte souveräne Staatsgewalt über die Kolonien übertragen ist, hat man die bezüglichen kaiserlichen Erlasse als einzige Rechtsquelle für das öffentliche Recht der Schutzgebiete zu betrachten. Aus den Schutzgebieten selbst heraus oder

von irgend einer dritten Seite kann für unsere Kolonien kein Recht entstehen: es ist damit wenigstens theoretisch die Möglichkeit gegeben, die den Kolonien zu verleihenden Rechte dem letzten Endzweck der kolonialen Politik einheitlich und folgerichtig anzupassen.

Vergleicht man nun die übrigen Rechtsgebiete der deutschen Souveränität mit dem der Kolonien, so muss es auffallen, dass sich hier fast überall grundsätzliche Abweichungen zeigen. Uns interessieren hier nicht sowohl diese Abweichungen, soweit sie auf dem Gebiete des Zivilrechts und des reinen Staatsrechts liegen, als vielmehr die Richtung, in welcher sie für die wirtschaftspolitische Gebarung der Kolonien massgebend geworden sind. Und da finden wir denn einen ganz eigentümlichen Zustand. Während alle übrigen Hoheitsgebiete des Deutschen Reiches auch wirtschaftspolitisch ein einheitliches Ganze bilden, ja während zu dieser wirtschaftlichen Einheit noch Ländergebiete herangezogen sind, welche der Souveränität des Reiches gar nicht unterstehen (Luxemburg), sind unsere sogenannten Kolonien finanz- und zollpolitisch vom übrigen Reiche abgetrennt. Die finanzpolitische Abtrennung erscheint nicht auffällig, insofern sie in der selbständigen Finanzgebarung der deutschen Einzelstaaten und auch des Reichslandes Elsass-Lothringen ein Analogon findet. Gleich den übrigen Bestandteilen des Reiches ist auch bei den Kolonien die finanzpolitische Selbständigkeit in gewisser Hinsicht beschränkt, indem man nämlich die aus der Reichskasse erforderlichen Zuschüsse zur kolonialen Verwaltung als eine Art umgekehrter Matrikular-Beiträge auffassen kann. Die zollpolitische Selbständigkeit aber findet ein solches Analogon nicht.

Die wenigen Staatsrechtslehrer, welche sich mit unserem jungen Kolonialrecht beschäftigt haben, sind der Ansicht, dass die Kolonien gewissermassen als Provinzen aufzufassen seien. Allein dieser Auffassung, die sicherlich grundsätzlich richtig ist, entspricht es nicht, dass die Kolonien vom Mutterlande durch eine Zollgrenze abgetrennt sind. Und das ist

nicht etwa einmal eine Zwischenzollgrenze, welche der Einheitlichkeit des ganzen Reiches Platz lassen würde, sondern es ist eine Zollgrenze so konsequent, wie sie vom Deutschen Reiche nur irgendwo gegen das Ausland aufgerichtet ist. Ja, diese Grenze ist sogar zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Kolonien an manchen Stellen noch höher und ausgesprochener, als zwischen den Kolonien und fremden dritten Staaten. Provenienzen der Kolonien zahlen in Deutschland den gleichen Zoll wie fremde Staaten auch, und deutsche Produkte müssen bei der Einfuhr in die Kolonien ebenso verzollt werden wie die Produkte anderer Länder. Es ist aber nicht der deutsche Zolltarif, welcher die Kolonien vom Auslande abschliesst, sondern es ist ein ganz fremder Tarif, welcher für die Kolonien selbst aufgestellt ist, für fast jede Kolonie andere Sätze zeigt und an einzelnen Stellen höher ist als der Tarif Deutschlands. So entsteht ein Zustand, der wirtschaftspolitisch beispielsweise England, das nur wenige Zölle erhebt, zu unseren Kolonien in einem weniger durch Zollschranken behinderten Verhältnisse stehen lässt, als dieses zwischen dem Mutterlande und den Kolonien der Fall ist. Dieser erstaunliche Befund hat bisher weder unseren Staatsmännern, noch unseren Wirtschaftspolitikern Veranlassung zum Nachdenken und zur Bedenklichkeit gegeben. Die zollpolitische Selbständigkeit bzw. Gebarung ist von weitgehenden Folgen auf die wirtschaftliche Entwicklung begleitet, und dass die Innigkeit des Verhältnisses zwischen zwei Ländern heutzutage zum grössten Teile auf der Möglichkeit und Leichtigkeit des beiderseitigen Handelsverkehrs beruht, und dass auf der Grundlage der durch ihn geschaffenen Verbindung sich sehr bald überhaupt ein näherer Anschluss entwickeln muss, ist heute, wo fast jedermann in die Handelspolitik hineinguckt, ziemlich allgemein bekannt. Unsere staatsrechtliche Konstruktion auf kolonialem Gebiet ist also eine solche, dass wir Grundlagen geschaffen haben, welche nach allgemein anerkannten Axiomen geeignet sein müssen, unseren kolonialen Besitz wirtschaftlich und innerlich an fremde

Länder anzugliedern. Wenn man diese Perspektive eröffnet, so lernt man begreifen, warum unsere sogenannten kolonialen Heisssporne wiederholt ein lautes Geschrei erhoben haben, als bekannt wurde, dass englisches Kapital in unseren Kolonien investiert und englische Gesellschaften in grossem Umfange von unserer Regierung konzessioniert worden seien. An und für sich war ein solches Vorgehen der Regierung, welche unsere Kolonien zu entwickeln berufen ist, durchaus berechtigt und vorteilhaft. Es scheint aber, als wären die staatsrechtlichen Grundlagen unserer Kolonialpolitik solche, dass diese an sich gut gemeinten Massregeln bedenkliche Folgen zeitigen könnten. Alle Fehler, die wir und andere Völker auf politischem und wirtschaftspolitischem Gebiete gemacht haben, sind eben zurückzuführen auf einen Mangel an konsequenter Auffassung und Fortbildung der vorliegenden Voraussetzungen. Sind Deutschlands Kolonien wirtschaftspolitisch ein Teil des Reiches, so soll fremdes Kapital, das zuströmt, ebenso willkommen sein als Kapital aus dem Mutterlande; sind unsere Kolonien aber wirtschaftspolitisch vom Reiche abgetrennt und ihm gegenüber in dieser Beziehung etwas Fremdes, so tritt mit der Einbeziehung fremden Kapitals in die an dieser Stelle gelassene staatsrechtliche Lücke ein Keil, der geeignet ist, die völlige Lostrennung der Kolonien vom Mutterlande allmählich vorzubereiten. Es ist auffallend, dass auch dieser Gesichtspunkt in der kolonialen Diskussion bisher nicht die gebührende Würdigung gefunden hat.

Um nun zur Besprechung der staats- und völkerrechtlichen Lage der Kolonien zurückzukehren, so ist zu bemerken, dass das Deutsche Reich im übrigen alle Rechte und Pflichten, welche den Inhalt seiner Souveränität über die Kolonien bilden, auf sich genommen hat. Zu solchen Rechten gehören beispielsweise die Ausübung der Polizei, das Recht, fremde Staatsangehörige zu dulden oder nicht zu dulden, die Durchzüge fremder Truppen zu gestatten oder abzuwehren, den Konsuln fremder Mächte das Exequatur zu erteilen oder nicht und ähnliche, und es gehört zu den

Pflichten beispielsweise der Schutz der Kolonien und die Vertretung dritten Staaten gegenüber, wie sie z. B. zuerst bei Abschluss der Congo-Akte oder der Brüsseler General-Akte Platz gegriffen hat.

Da man den Kolonien eine selbständige Finanzgebarung zuwies, hat man ihnen folgerichtig auch die Eigenschaft selbständiger Rechtssubjekte zuerkennen müssen. Sie erscheinen als ausgestattet mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit, mit alleiniger Ausnahme vielleicht der Marschall-Inseln, deren vermögensrechtliche Persönlichkeit z. Zt. durch die Jaluit-Gesellschaft repräsentiert wird.

Dagegen erscheint es klar und unbestritten, dass den Kolonien keineswegs völkerrechtliche Persönlichkeit inneohnt. Es liegt dies schon im Begriffe der Souveränität des Reiches.

Obgleich die Kolonien, wie oben ausgeführt, handelspolitisch vom Reiche abgetrennt sind, emaniert doch ihre handelspolitische Gebarung lediglich aus dem Willen bzw. Verordnungen der Reichsverwaltung bzw. des Kaisers. Ich erwähnte schon, dass diese Gebarung an fast allen einzelnen Stellen eine verschiedene ist. Dadurch aber, dass das Deutsche Reich als völkerrechtliche Vertretung der Kolonien gegenüber dritten Staaten für die einzelnen Kolonien Verträge mit dem Auslande abgeschlossen hat, hat es für sich selbst und damit auch für die Kolonien die volle wirtschaftliche Beweglichkeit aufgehoben und es nach dem augenblicklichen Rechtsstande unmöglich gemacht, sich die kolonialen Gebiete einheitlich anzugliedern. Es hat nämlich das Deutsche Reich unter dem 26. Februar 1885 sich für seine afrikanischen Kolonien der Congo-Akte und ihren bekannten Bestimmungen unterworfen. Für die in Artikel 1 der Akte aufgeführten Länder des sogenannten konventionellen Congo-Beckens ist daselbst der Grundsatz der Handelsfreiheit proklamiert; die Artikel 3 und 5 bestimmen bezüglich der Schifffahrt, der Verleihung von Monopolen und Handelsprivilegien, bezüglich der Ein- und Durchfuhrzölle für Waren jeder Herkunft und gleichviel welcher Flagge

und welchen Einfuhrwegs völlige Gleichheit der Behandlung und Abgabenerhebung für alle Kontrahenten und verbieten die Erhebung anderer Abgaben als solcher, welche etwa als billiger Entgelt für die zum Nutzen des Handels gemachten Anlagen erhoben werden sollten. Weiterhin bestimmen Artikel 5, 14 und 16, dass solche Abgaben gleichmässig von Landesangehörigen wie von Fremden jeder Nationalität zu tragen seien.

Eine Abänderung dieser Bestimmungen brachte die Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890 bzw. die dieser Akte angehängte Erklärung, welche die Erhebung von Zöllen für alle beteiligten Mächte erlaubt, jedoch unter gewissen Modalitäten an einen Maximalsatz von 10 % des Wertes bindet. In Verfolg dieser Abmachungen haben Deutschland, Gross-Britannien und Italien vereinbart, dass in denjenigen Gebieten des östlichen konventionellen Congo-Beckens, welche unter ihrem Einflusse stehen und unter Artikel 4 der Congo-Akte fallen, von den in diesem Gebiete eingeführten Waren in Gemässheit des nach den Verträgen in Sansibar geltenden Zollsystems Zölle zu erheben sind, d. h. Einfuhrzölle von 5 % des Wertes. Maschinen und Instrumente, welche für den Ackerbau, sowie alle Materialien, welche für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnen und im allgemeinen für Transportmittel bestimmt sind, sind zollfrei. Für Waffen und Munition sowie für Branntwein bleiben abweichende Bestimmungen bestehen, welche hier nicht interessieren, da sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die General-Akte ist auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Die letztgenannte Vereinbarung auf 5 Jahre bei jeweiliger Verlängerung um den gleichen Zeitraum, sofern nicht 6 Monate vor Ablauf Kündigung bzw. Revision beantragt wird. Des weiteren sind bindende Erklärungen zwischen Deutschland und England, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit im westlichen Stillen Ozean, am 10. April 1866 abgeschlossen worden, welche unter anderem auch die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation fest-

setzen. Ein deutsch-portugiesischer Vertrag vom 30. Dezember 1866, betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen und Interessen-Sphären in Südwest-Afrika, gewährleistet die gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich des Schutzes der Personen, des Vermögens, des Erwerbes und der Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum etc. etc. Ein deutsch-englischer Vertrag vom 1. Juli 1890 verbietet für gewisse Zonen, in welche die deutschen Kolonialgebiete fallen, unter anderem die Erhebung von Durchgangszöllen und die Gewährung von Monopolen und Handelsbegünstigungen, trifft Bestimmungen über Handels- und Bergwerks-Konzessionen und deren gegenseitige Anerkennung sowie über die Behandlung von Minen etc. Ein deutsch-englischer Vertrag vom 15. November 1893, betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Interessen-Sphären in dem über den Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebiete, beschäftigt sich gleichfalls mit Auslegung bzw. Modifikation der Bestimmungen der Congo-Akte. Gleichfalls massgebliche Bestimmungen über Handelsfreiheit und Zoll- und Steuer-Tarif trifft ein deutsch-französisches Abkommen vom 15. März 1894, betreffend die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun. Eine Übereinkunft zwischen Deutschland und England vom 24. Februar 1894 betrifft die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste südlich von Volta. Auch wurde unter dem 24. Dezember 1895 zwischen Deutschland und Frankreich ein Protokoll, betreffend die deutsch-französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, abgeschlossen. Einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag schloss das Reich bereits unter dem 20. Dezember 1885 mit dem Sultan von Sansibar. Eine Art Meistbegünstigungsvertrag stipuliert auch Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Reich und Spanien vom 30. Juni 1899, betreffend die Abtretung der Karolinen, Palau und Marianen. Ähnliche Bestimmungen enthält schliesslich der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und China wegen Überlassung von Kiautschou.

Alle diese Verträge beschränken das handelspolitische Verfügungsrecht des Reiches über gewisse Teile seines Kolonialgebietes, und alle diese Verträge stehen mit der sonstigen handelspolitischen Gebarung des Deutschen Reiches in keiner Beziehung. Das gesamte handelspolitische System der Kolonien ist in sich selbst nicht einheitlich und weicht von dem des Mutterlandes ganz und gar ab. Es enthält deshalb auch eine Reihe handelspolitischer Requisiten, welche die Wirtschaftspolitik des Mutterlandes nicht mehr kennt, so z. B. Durchfuhrzölle und Ausfuhrzölle.

Für die einzelnen Kolonien aber hat das Reich eine Reihe selbständiger Zollordnungen erlassen, welche, wie gesagt, miteinander in keinem organischen Zusammenhange stehen. Es gehören hierher die Zollordnung für Ostafrika vom 1. April 1893; der dieser Zollordnung beigefügte Tarif enthält Ausfuhrzölle; festgesetzt ist gemeinhin ein Einfuhrzoll von 5% des Wertes. Diese Zollordnung hat später einige Ergänzungen gefunden, welche hier nicht besonders interessieren. Am 1. Januar 1899 ist eine am 1. April desselben Jahres in Kraft getretene neue Zollordnung erlassen, welche unter anderem auch Umschlagsabgaben vorsieht. — Für Süd-West-Afrika besteht die Zollordnung vom 10. Oktober 1896. Für Kamerun existiert eine ganze Reihe allgemeiner und Spezialverordnungen; desgleichen für Togo. Abweichende Bestimmungen enthält die provisorische Zollordnung vom 23. Mai 1899 für das Kiautschou-Gebiet. Unter dem 30. Juni 1888 erliess mit Genehmigung des Reichskanzlers die Neu-Guinea-Co. für ihr Gebiet eine ausführliche Zollordnung, welche im Jahre 1895 abgeändert wurde. Nur für die Marschall-Inseln sind bisher noch keine auf das Zollwesen bezügliche Verordnungen ergangen.

Bisher hat das Deutsche Reich nur eine einzige allgemeine Rechtsnorm geschaffen, welche auf handelspolitischem Gebiet für sämtliche Kolonien gleichmässig Geltung hat, die einzige, welche sich als eine grundsätzliche bezeichnen lässt, insofern sie sich auf ein handelspolitisches Verhältnis zwischen dem Mutterlande und dem Schutzgebiet

bezieht. Es ist dies der Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1893, welcher besagt, dass auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete die vertragsmässigen Zölle in Anwendung zu bringen seien, d. h. also, dass die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete in Deutschland auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation behandelt werden sollen. Als später das Gebiet von Kiautschou erworben wurde, ist die gleiche Bestimmung durch Allerhöchsten Erlass vom 27. April 1898 auch für diese neue Kolonie verfügt worden.

Indessen hat man sich nicht einmal veranlasst gesehen, den bezüglichen Bestimmungen das Ansehen des Gesetzes zu verleihen, es heisst vielmehr in der Begründung des Zolltarifgesetzes ausdrücklich „. für die Zollanschlüsse ist dieser Zustand im Gesetz als die Regel bezeichnet und dem Bundesrat das Recht vorbehalten, im Falle eines eintretenden Bedürfnisses Ausnahmen vorzuschreiben. Bei den Kolonien und Schutzgebieten ist von einer gesetzlichen Festlegung der Begünstigung abgesehen, und soll dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt werden, diesen Gebieten die vertragsmässigen Zollbefreiungen und Zollermässigungen wie bisher einzuräumen.“ Auch der dem Reichstage augenblicklich vorliegende Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes enthält im § 1 al. 3. die gleiche Bestimmung.

Wie wenig man sich aber der grundsätzlichen Bedeutung dieser Verfügungen bewusst geworden ist, ergibt sich aus der schematischen Behandlung derselben. Bei den afrikanischen Schutzgebieten, welche entweder gar kein fremdes Hinterland besitzen oder aber ein Hinterland, das als Wildnis bezeichnet werden kann und mit Produkten versehen ist, die von denen der eigenen Kolonie durchaus nicht zu unterscheiden sind, mochte es genügen, den „Erzeugnissen“, welche von dort nach Deutschland eingeführt wurden, das Recht der Meistbegünstigung zuzubilligen. Zwang man doch bis zum Erlass dieser Bestimmung die Provenienzen der deutschen Kolonien, sich um des Vorteils der niedrigeren Verzollung willen dem englischen Zwischenhandel auszuliefern und den Weg über englische Häfen zu nehmen!

Als man nun Kiautschou erwarb, begnügte man sich ohne langes Nachdenken damit, diese Kolonie in die Reihe der meistbegünstigten aufzunehmen. Allein die bestehende Verordnung erwies sich ihrem Wortlaute nach für das neue Schutzgebiet gänzlich unbrauchbar. Das neue Schutzgebiet hat fast gar keine Erzeugnisse aufzuweisen; es ist bekanntlich ein Küstenstrich, dessen Wert lediglich darin zu suchen ist, dass er eine Kohlenstation, einen Stützpunkt für deutsche Kriegsschiffe und einen Ausgangspunkt für den deutschen Handel mit Ostasien gewährt. Insbesondere für die Erreichung letzteren Zieles hat man die Hafenanlage der Kolonie ausgebaut und damit die Absicht an den Tag gelegt, das deutsche Schutzgebiet zum Mittelpunkt oder zum Vermittlungspunkt der reichen, grossen, hinter demselben liegenden Interessensphäre von Schantung zu machen. Aber der Mangel an konsequenter Durcharbeitung des ganzen Systems hat sich auch hier gerächt. Bisher war der deutsche China-Handel vielfach durch englische Vermittlung erfolgt; um ihn wenigstens auf die gleiche Basis mit der englischen Provenienz zu stellen, billigte man der neuen Kolonie die Meistbegünstigung zu. Aber man nahm dabei nicht Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse dieser Kolonie, sondern benutzte einfach das für die übrigen Schutzgebiete einmal gegebene Schema. Über den Hafen Tsingtau gingen anfangs nicht unbedeutende Transporte chinesischer Produkte, welche naturgemäss nicht in der Kolonie selbst, sondern in ihrem Hinterlande Schantung erzeugt waren. Einige Zeit hindurch erlangten diese Provenienzen ohne Anstand in Deutschland die Meistbegünstigung. Eines schönen Tages aber fand eine Zollstelle in Dresden-Neustadt im Gegensatz zu der bei der Zollstelle in Dresden-Altstadt (oder umgekehrt) bestehenden Auffassung heraus, dass die signalisierte Sendung chinesischer Strohborden — die Strohborden oder Strohbänder sind ein sehr wesentlicher Ausfuhrartikel aus China und auch ein beachtenswerter Konsumartikel der deutschen Strohhut-Industrie, welche besonders im Königreich Sachsen ange-

sessen ist — ihren Ursprung in der Kolonie gar nicht gehabt haben können, dass sie infolgedessen nicht „Erzeugnis“ des Schutzgebietes seien, mithin auf den Vertragstarif keinen Anspruch machen könnten und nach dem hohen Generaltarif zu verzollen seien. Eine gegen diese Verfügung in allen Instanzen erhobene Beschwerde fand kein Gehör, ja, es fiel nicht einmal den oberen Stellen der in dieser praktischen Konsequenz der bestehenden Bestimmung liegende Nonsens auf, und der unbrauchbare Grundsatz fand ohne jedes Bedenken und unverändert eine erneute Stätte im Entwurf des neuen Zolltarifgesetzes! Der deutsche Generalzoll wirkte selbstverständlich prohibitiv, und da die deutschen Kaufleute in China ihr Geschäft trotzdem nicht aufgeben wollten, blieb ihnen nur der Ausweg, anstatt über den deutschen Hafen, über einen internationalen Hafen zu gehen, bzw. den Weg über England zu nehmen. Da nämlich chinesische und englische Strohborden äusserlich nicht unterschieden werden können, so führen unsere deutschen Kaufleute, die sich zum Zwecke der Verknüpfung des chinesischen Handels mit dem Handel des Mutterlandes in Ostasien niedergelassen hatten, ihre Transporte nach England und damit dem englischen Zwischenhandel neue Nahrung zu. Unsere Bureaucratie erlässt gern Verordnungen, die sich an irgend einer Stelle bewährt haben. Diese Verordnungen werden erlassen bzw. verallgemeinert und zur Anwendung gebracht von derjenigen Amtsstelle, welche es unmittelbar angeht; der verordnende Beamte ist von der Vorzüglichkeit seiner Massregel so überzeugt, dass er es nicht immer für notwendig hält, andere Ressorts oder gar Sachverständige zu befragen. Das Reichsmarineamt, welchem die üblen Erfahrungen, die man an dieser Stelle gemacht hatte, sehr wohl bekannt waren, ist bei Aufstellung dieser Bestimmung des Zolltarifes überhaupt nicht gefragt worden; es hatte also keine Gelegenheit, sich rechtzeitig zu äussern, und es hat wahrscheinlich nach Veröffentlichung des neuen Entwurfes Bedenken getragen, hinterher und angesichts des Reichstages und der Zolltarifkommission gegen den Entwurf eines anderen Ressorts aufzutreten.

Es ist selbstverständlich, dass Fehler, wie der eben besprochene, auch bei dem vorzüglichsten und sachverständigsten Beamtenkörper vorkommen können; wir wissen auch sehr wohl, mit welcher Sorgfalt und Peinlichkeit unser heutiger Beamtenkörper bemüht ist, den Bedürfnissen der Praxis zu folgen und sich Kenntnisse auf dem derselben benachbarten Gebieten anzueignen. Die Detailarbeit ist überall vorzüglich und weit besser, als sich viele der sogenannten Sachverständigen aus Interessentenkreisen träumen lassen. Der Mangel hat einen anderen Ursprung: es fehlt an grossen leitenden Gesichtspunkten und an einem starken Geist und Willen, der die von diesen Gesichtspunkten aus gewiesenen Perspektiven verfolgt und über ihre konsequente Einhaltung bei den einzelnen Massregeln der Verwaltung wacht.

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen zusammen, so sehen wir die deutschen Kolonien staatsrechtlich in einem unklaren Rechtsverhältnis zum Mutterlande und völkerrechtlich nur in losem Zusammenhange mit dem Deutschen Reiche. Wir sehen die Rechtsgrundlage derartig konstruiert, dass nicht ein allmähliches Zusammenwachsen mit dem Mutterlande für die Zukunft zu erwarten steht, sondern dass eine innerliche, wirtschaftliche, langsame Entfremdung Platz greifen muss. Dass aber die Gestaltung, wie wir sie heute vorfinden, geeignet ist, dem grossen Grundgedanken, dem grossen Ziele unserer gesamten Kolonialpolitik direkt entgegen zu wirken, werden wir versuchen, im folgenden darzulegen.

III.

Die Konstruktion des britischen Kolonialreiches.

Wenn es sich darum handelt, den Nachweis zu führen, dass die Leiter unserer Kolonialpolitik auf dem Wege sind, eine grundsätzlich falsche Richtung einzuschlagen, so dürfte es sich für ein so junges Kolonialreich, wie es das unserige ist, ziemen, nach berühmten Mustern Umschau zu halten. Es liegt nahe, dass wir uns die Erfahrungen zu nutze machen, welche andere Völker und Staaten vor uns auf dem gleichen Gebiete zu verzeichnen haben, und dass wir beim Studium der Kolonialgeschichte darauf merken, ob nicht Fehler gemacht worden sind, welche wir füglich vermeiden können. Insonderheit wird es darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, aus welchem Grunde analog geartete Kolonialreiche wieder den Weg alles Fleisches gegangen sind.

Die Kolonialpolitik der früheren Zeit, wie sie insonderheit in den Spaniern und Portugiesen ihre klassischen Vertreter gefunden hat, weist im Vergleich zur Gegenwart so grundlegende Verschiedenheiten auf, dass wir aus ihr wohl nur wenig lernen können. Was die Spanier und Portugiesen Kolonien nannten, waren für sie nicht mehr und nicht weniger als Ausbeutungs-Objekte und Objekte für die Raublust abenteuernder Scharen, welche darauf ausgingen, alte, ihnen vielleicht zum Teil überlegene Kulturen zu zerstören und zu plündern. Bei uns handelt es sich nicht mehr um Gebiete, deren ungeahnten Reichtum wir im Wege der brutalen Eroberung in unseren Besitz bringen wollen. Die moderne Kolonialpolitik hat nicht zum Zwecke die Ausbeutung ihrer

Objekte und die Bereicherung einzelner Abenteurer oder einzelner Staaten; man hat längst gelernt, dass einen dauernden Zuwachs von Kraft nur diejenige Kolonie geben kann, welche man entwickelt und zur Blüte emporführt.

Für diese moderne Kolonialpolitik aber gibt das glänzendste und in der Welt einzig dastehende Beispiel das englische Weltreich. Gleich uns haben die Engländer Veranlassung genommen, ein Kolonialreich zu gründen, weil die wirtschaftliche Kraft ihres eigenen Landes über die Grenze desselben hinausquoll und ausserhalb desselben Betätigung und Stützpunkt suchte. So wie bei uns ist eine gewisse Suprematie des Handels und der Gewerbtätigkeit den eigentlichen kolonialen Unternehmungen vorausgegangen. Die Position der Engländer, wie sie vor einer Reihe von Jahrzehnten war, gleicht mehr oder weniger unserer heutigen Lage. Es erscheint deshalb richtig, wenn wir unseren Blick in erster Linie und vor allem auf die Geschichte des englischen Kolonialreiches richten.

England begann, wie seine romanischen Vorgänger, gleichfalls mit der Politik der Ausbeutung der Kolonien. Es betrieb diese Politik zunächst mit einem gewissen Erfolge gegenüber den Ländern, welche heute den Kernpunkt der Entwicklung der Vereinigten Staaten repräsentieren. Es ist bekannt, dass man in London die amerikanischen Kolonien ganz ausdrücklich für die Bereicherung und den Dienst des Mutterlandes bestimmt hielt; tat doch ein bekannter englischer Staatsmann den Ausspruch: es dürfte auch nicht ein Hufnagel in den Kolonien fabriziert werden. Man hatte also den Plan, die Rohprodukte der Kolonien zu übernehmen und sie gegen Manufakten des Mutterlandes vorteilhaft einzutauschen. Man dachte mittels der Rohprodukte die eigene Industrie hoch zu bringen und durch den Verkauf der Fabrikate nicht nur die Rohprodukte selbst in den Kolonien zu bezahlen, sondern durch Vertrieb derselben in der übrigen Welt ein glänzendes Geschäft zu etablieren. Es ist bekannt, dass die Amerikaner bzw. die englischen Kolonisten jenseits des Ozeans sich die von dieser Politik

dikierte Unterdrückung nicht gefallen liessen, und dass der durch ihren Widerstand entstehende Kampf mit der gänzlichen Befreiung der Kolonien vom englischen Einfluss endete.

Die englischen kolonialen Politiker waren allem Anschein nach durch diesen verlustbringenden Ausgang eingeschüchtert. Ihre Situation war um so ungünstiger, als der amerikanische Befreiungskrieg mit seinen Erfolgen und das rasche Aufblühen der früheren Kolonien unter dem neuen Regime der Freiheit für den übrigen englischen Kolonialbesitz ein böses Beispiel abgeben konnten; musste man doch Anstrengungen genug machen, um selbst einer so wenig zivilisierten Urbevölkerung wie der indischen in der grössten asiatischen Kolonie Herr zu bleiben. So entschloss man sich, die bisherigen Grundsätze fallen zu lassen und neue Bahnen einzuschlagen. Man gewöhnte sich, die Kolonien nicht als Ausbeutungsobjekte anzusehen, sondern vor allen Dingen als Absatzmärkte für den englischen Handel aufzufassen. Gab man ihnen grössere politische Freiheit, so entsprach das überhaupt der englischen Auffassung vom politischen Leben. Dass man aber, wenn die Kolonien auch eine gewisse Selbständigkeit behaupten würden, doch unweigerlich ihren Markt beherrschen würde, dafür bildete die Überlegenheit nicht nur der englischen Flotte, sondern vor allem auch des englischen Handels und der englischen Industrie eine fast unerschütterliche Bürgschaft. England besass damals wie heute die grösste Kriegsflotte der Welt. Nach der politischen Auffassung, wie sie zu jener Zeit bestand, wäre eine Unterdrückung fremden Handels mit bewaffneter Hand nicht besonders auffällig gewesen, und wenn die Kriegsmacht zur See auf der Höhe erhalten wurde, so war nach der Anschauung jener Tage auch für die Märkte des Kolonialreiches wenig zu fürchten. Die Hauptstärke des Mutterlandes lag aber in seiner industriellen Überlegenheit. Die englischen Waren waren besser und billiger als irgend welche anderer Provenienz. Zahlreiche Warengattungen wurden überhaupt nur in England hergestellt, und da die englische Handelswelt an allen Häfen und Handels-

plätzen Agenten und Verbindungen unterhielt, und das überseeische Publikum gewöhnt war, die englische Marke am höchsten zu schätzen und am besten zu bezahlen, sah man ohne grosse Sorgen in die Zukunft.

Dieser Periode der wirtschaftlichen Expansion Englands ist gleichzeitig die Ausbreitung der Freihandelsidee eigentümlich, welche unter den bestehenden Verhältnissen einen gewaltigen Einfluss zu Gunsten Grossbritanniens ausgeübt hat. Unter diesem Einfluss aber standen auch die Politiker im Mutterlande und in den Kolonien, und die freiheitliche Gedankenwelt, welche durch die Manchester-Schule entstanden war, blieb auch auf die Gestaltung der staats- und völkerrechtlichen Seite oder Grundlage des britischen Kolonialreiches nicht ohne Einfluss. Nachdem einige der Kolonien zu einer gewissen Selbständigkeit herangewachsen waren, zögerte man nicht, ihnen ein volles Mass freiheitlicher Rechte zu verausfolgen. Und als man dazu gekommen war, eine eigene Verfassung, ein in verschiedene Grade abgestuftes Self government zu etablieren, zögerte man auch nicht, unter dem Einflusse der Freihandelsidee das *laissez faire, laissez aller* auch auf die wirtschaftlichen Dinge auszudehnen. Als man diese Konzession an einige der Kolonien zu machen im Begriff war, dachte man wohl nicht daran, dass die praktischen Bedürfnisse der bezüglichen Gebietsteile einmal zu einer Abkehr von dem damals im vollen Glanze die Welt beherrschenden Freihandel würden führen können. Mit der politischen Selbständigkeit hatte die Kolonie natürlich auch eine gewisse Selbständigkeit der Finanzgebarung gefördert und erhalten, und mit dieser letzteren stand auch nach der englischen Erfahrung das Gebiet nicht nur des Steuer-, sondern vor allem des Zollwesens in engster Verbindung. Wurde doch und wird doch noch heute nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des gesamten riesigen englischen Budgets aus den Erträgnissen weniger Zölle gedeckt. Man sah ein, dass ohne Selbständigkeit auf diesem Gebiete die Kolonien nicht würden haushalten wollen, und so verlieh man ihnen mit anderen Rechten das Recht selbständiger handelspolitischer Gebarung.

Das englische Kolonialreich umfasst zur Zeit nicht weniger als 102 überseeische Besitzungen. Ein grosser Teil dieser Kolonien ist der Krone Englands direkt unterstellt und bedeutet nichts anderes, als ein englisches Herrschaftsobjekt, eine englische Provinz, steht unmittelbar unter englischer Verwaltung und ist nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen ein integrierender Bestandteil des britischen Reiches, ebenso gut, wie dies etwa Wales, Schottland oder Irland sind. Diese Kolonien, zu denen wir Indien nicht hinzurechnen wollen, heissen Kronkolonien. Sie sind von England während fast eines Jahrhunderts sorgfältig entwickelt worden, und wenn sie dem Mutterlande auch viel Geld gekostet haben — man betrachte die gewaltigen Zahlen des Vorschlages des englischen Kolonialministeriums — so haben sie doch gute Dienste geleistet als Stützpunkte für die englische Flotte, als Stützpunkte für den englischen Handel, als Ausgangspunkte des britischen Weltgeschäftes und als Phanale, von denen aus in allen Teilen der Welt die Furcht des englischen Namens ruchbar gemacht werden konnte. Wo diese Kolonien eigene Naturschätze oder die Vorbedingungen für gewisse Industrien oder Handelszweige besaßen, sehen wir die vorhandenen Ansätze sorgfältig entwickelt und oft mit Opfern in Blüte erhalten. Diese Teile des englischen Kolonialreiches stellen einen Besitz der englischen Krone dar, über welchen sie jederzeit unbeschränkt gebieten kann.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in Indien. Dem Namen nach zwar ist auch das Kaiserreich Indien eine Kronkolonie. Seine Verfassung aber sowohl, als seine materielle Bewertung für die englische Weltwirtschaft weicht von der der übrigen Kronkolonien wesentlich ab. Indien ist nicht dem englischen Kolonialministerium unterstellt, sondern einem besonderen Ministerium für Indien, an dessen Spitze ein dem Parlamente verantwortlicher Staatssekretär steht. Diesem Staatssekretär tritt ein Beirat von 15 Mitgliedern zur Seite, der aus Personen bestehen muss, welchen die indischen Verhältnisse besonders vertraut sind. Der Gou-

verneur von Indien heisst Vicekönig. Er wird vom Premierminister ernannt und ist dem Staatssekretär für Indien unterstellt. Es sind aber seine Entscheidungen von 2 lokalen Vertretungskörpern abhängig, deren einer aus 6 Engländern besteht und bei der Exekutive mitwirkt, während der andere, eine Erweiterung des ersten durch Hinzutritt von 6—12 Mitgliedern — hierunter 5 Eingeborenen —, die gesetzgebende Gewalt ausübt. Letztere erstreckt sich jedoch lediglich auf lokale Angelegenheiten. Alle wichtigeren Entscheidungen, zumal die Aufstellung des Haushaltsplanes, einschliesslich der handelspolitischen Gebarung, sind dem englischen Parlament vorbehalten.

Nach alledem ist die Selbständigkeit Indiens nicht gross, aber sie ist doch vorhanden und sie erfordert insbesondere bei der Anwendung wirtschaftspolitischer Massregeln eine gewisse Rücksichtnahme und Vorsicht für die politischen Machthaber. Indien ist ein altes Kulturland von ursprünglich fast unermesslichem Reichtum und mit dichter Bevölkerung. Es ist nur sehr schwer mit bewaffneter Hand unterworfen und nach ausserordentlich zahlreichen und hartnäckigen Aufständen niedergehalten worden. Während der Zeit der kriegerischen Okkupation des Landes und gelegentlich dieser Aufstände haben die Engländer es freilich verstanden, die Schätze der alten indischen Kultur zum grossen Teil an sich zu reissen. Aber sie haben längst eingesehen, dass ihre Herrschaft nur dann von Dauer sein kann, wenn sie einen gewissen Wohlstand des Landes gewährleistet, und mit jedem Misswuchs und jeder Hungersnot, an welcher Mängel der Verwaltung nicht immer schuldlos sind, haben sie vor einer erneuten Erhebung des Volkes zu zittern. Es ist anfänglich von dem überlegenen England kaum bemerkt worden, dass andere Völker, meist durch Vermittelung des englischen Zwischenhandels, ihre Produkte in Indien verkauften. Erst sehr spät, insonderheit seit Erlass des Handelsmarkengesetzes, ist man gewahr geworden, dass fremder Handel, deutscher, belgischer, neuerdings auch japanischer, sich eines Teiles des indischen Marktes bemächtigt hat. Aber

die Situation in Indien ist eine solche, dass die englische Regierung heute nicht mehr wagen könnte, den Verkehr der übrigen Nationen auszuschliessen, selbst wenn der in England immer noch festgehaltene Grundsatz des free trade und die bestehenden internationalen Verträge nicht hinderlich wären. England hat es nicht verstanden, sich das Gros der indischen Bevölkerung innerlich nahe zu bringen und geneigt zu machen. Trotz des nahen formalen Zusammenhanges mit dem Mutterlande fühlt sich Indien heute noch als fremdes Herrschaftsobjekt und weist für den Briten alle Gefahren eines solchen auf.

Abweichend von der Verfassung Indiens ist einer Reihe von Kolonien eine sogenannte Repräsentativverfassung verliehen worden. Diese Verfassung besteht aus 1 oder 2 Kammern; häufig aus einem von der Krone berufenen legislative council oder einem aus einer Wahl hervorgegangenen house of assembly. Träger der gesetzgebenden Gewalt in dieser Kolonie ist jedoch nicht solches Parlament allein, sondern auch der von der Krone England eingesetzte Gouverneur bzw. der ihm beigegebene executive council. Die Krone besitzt gegen Beschlüsse des Parlaments ein Vetorecht, welches tatsächlich ausgeübt wird; sie besitzt auch die Kontrolle über die gesamte Verwaltung und die Beamten der Kolonie. Zu dieser Gruppe gehören einige der westindischen Kolonien. Die einzelnen Verfassungen weichen häufig von einander ab. Diese Kolonien besitzen handelspolitisch eine etwas grössere Selbständigkeit als die Kronkolonien, aber doch keine volle. So lange England auf der Höhe seiner Macht steht, ist auch seine wirtschaftspolitische Herrschaft in diesen Gebieten gesichert; käme aber das britische Ansehen einmal ins Wanken, so wäre es misslich für das Mutterland, von seinem Vetorecht gegenüber der Selbstverwaltung der Kolonien Gebrauch zu machen.

Ganz anders dagegen liegt der Fall bei den wichtigsten Kolonien, welche England besitzt, bei den Kolonien mit responsible government. Es sind das die Dominion of Canada, Neufundland, Australien, Tasmanien und Neuseeland, sowie

die Kapkolonien. Diese Kolonien haben ein eigenes Parlament oder eigene Parlamente, denen die ausführende Landesregierung verantwortlich ist. Die Regierung wird geführt von einem Ministerialrat, der nach englischem Muster aus der Majorität des Parlaments hervorgeht. Ernannet wird dieser Ministerialrat allerdings von dem Gouverneur der Königin, der seinerseits dem englischen Kolonialministerium unterstellt ist. Die Rechte dieses Gouverneurs sind aber ausserordentlich beschränkt. Er hat keine Kontrolle über die Beamten der Kolonie; er hat lediglich ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Parlaments. Dieses Veto kann de jure vom englischen Parlament, dem „Reichs-Parlament“, ausgeübt werden. Tatsächlich wird dieses Recht aber vom Mutterlande nur im äussersten Notfalle geltend gemacht werden. Ein regelmässiger Verkehr zwischen dem Gouverneur und dem englischen Kolonialministerium, der sich der Hauptsache nach auf Berichte und deren Kritik beschränkt, stellt meist die einzige politische Verbindung dar. Anfänglich hatte sich das Mutterland die Leitung der auswärtigen Politik, die Vertretung im völkerrechtlichen Sinne, also auch die Gestaltung oder wenigstens die Ausführung der handelspolitischen Gebarung vorbehalten, später ist jedoch auch diese Schranke gefallen. Die Hauptbestandteile des englischen Kolonialreiches sind so gut wie unabhängig vom Mutterlande. Sie sind abhängig, insofern das Mutterland zur Zeit und der Hauptsache nach allein die kriegerische Rüstung für sie trägt; im übrigen ist ihre Unterordnung unter das britische Szepter wenig mehr als eine formale, insonderheit bedeuten sie für die britische Wirtschaftspolitik wenig mehr, als fremde Länder. Soweit das Mutterland bei ihnen Sympathieen geniesst, soweit wird auch der Handel mit England vor dem Handel mit anderen Nationen daselbst Bevorzugung finden. (Die bei Kanada neuerdings eingetretenen Ausnahmen siehe unten.) Die Kräftigung aber, welche von ihnen für die englische Wirtschaft im Konkurrenzkampfe des Weltmarktes ausgeht, ist nur eine verhältnismässig geringe und kann bei erster bester

Gelegenheit verloren gehen. Schon heute sind diese Kolonien handelspolitisch vom Mutterlande getrennt, sie haben ihre eigene autonome Zollverwaltung, und während das Mutterland dem Freihandel huldigt, haben sie sich mehr und mehr schutzzöllnerischen Systemen zugewendet. Was aber die Hauptsache ist: sie bilden mit dem Mutterlande zusammen wirtschaftspolitisch kein geschlossenes Ganze gegenüber dem Auslande. Jede fremde Nation treibt mit ihnen fast überall unter denselben zollpolitischen Bedingungen Handel wie England. Sie geniessen gemeinhin bei der Einfuhr in England keinen Vorzug, der fremden Staaten nicht eingeräumt wäre. Auf diesem, dem handelspolitischen Gebiete liegt der eigentliche Inhalt ihrer Selbständigkeit. Die handelspolitische Selbständigkeit und das sich aus ihr ergebende wirtschaftliche Sonder-Interesse ist auch die Quelle der Gefahr einer einstigen politischen Lostrennung vom Mutterlande. Diese Gefahr liegt insbesondere in Kanada angesichts des Liebesworbens der Vereinigten Staaten nahe genug.

IV.

Der Imperialismus, sein Ausgangspunkt und seine Ziele.

So lange die englische Industrie die erste der Welt und beinahe konkurrenzlos war, befand sich die englische Volkswirtschaft in vorzüglicher Lage. Nicht nur das weite Kolonialreich, das ihr zur Verfügung stand, sondern die gesamte bekannte Welt hatte ihren Produkten die Türen geöffnet, und der Siegeszug des englischen Gewerbefleißes und des englischen Handels ging ungestört über die ganze Erde. Man war sich in England angesichts des gewaltigen Weltgeschäftes, in dem der englische Kaufmannsstand und an dem fast jeder Engländer — dank der englischen Gesetzgebung bis in die untersten Volksklassen hinein — beteiligt war, kaum eines Unterschiedes zwischen den fremden Ländern der Übersee und den eigenen Kolonien bewusst: dienten doch beide gleicherweise der Bereicherung der Metropole des Welthandels. So kam es, dass die englischen Staatsmänner ohne jedes Bedenken Verträge eingingen, wie die bekannten Handelsverträge mit Belgien und dem Deutschen Zollverein, in denen ausdrücklich die Bestimmung stipuliert war, dass diese Kontrahenten in den englischen Kolonien nicht schlechter behandelt werden dürften, als irgend ein anderer, einschliesslich des Mutterlandes. Der Abschluss solcher Verträge benahm England formal die Möglichkeit, sich wirtschaftlich mit seinen Kolonien enger zusammen zu schliessen; man legte aber keinerlei Wert auf diesen Zusammenschluss, weil der Abschluss der englischen Industrieprodukte glatt von statten ging und eine engere Verbindung nicht nötig erscheinen liess.

Aber die in den übrigen Ländern der Welt vielfach

auf englische Anregung emporstrebende Kultur blieb nicht gewillt, dauernd unter der wirtschaftlichen Botmässigkeit Englands zu bleiben. Überall, zuerst in den Hauptstaaten des europäischen Festlandes, später auch jenseits der Ozeane, wuchs Industrie empor. Im Anfange war diese Industrie wenig mehr als eine unvollkommene Nachahmung der englischen, und da der englische Industrielle reicher und kapitalkräftiger war und seine Arbeiter besser genährt waren, war ihre Leistung auch qualitativ und quantitativ grösser, und die Kalkulation des englischen Fabrikanten fiel deshalb unter allen Umständen günstiger aus als diejenige seiner neu entstandenen Konkurrenz. Da das Geschäft mit wertvollen Artikeln einträglicher war als dasjenige mit billiger Massenware, strebte man mehr und mehr dahin, die besten Fabrikate zu erzeugen, und erzielte dafür allenthalben vorzügliche Preise; den industriellen Anfängern in den anderen Staaten überliess man die Ramschprodukte. Sie begnügten sich in der Tat anfangs damit, billige Massenartikel auf den Markt zu werfen. Da die Lebenshaltung in England teurer war wie in den meisten Staaten den Kontinents und für die Erzeugung minderwertiger Ware eine besondere Leistung und Vorbildung des Arbeiters nicht erforderlich war, gelang es der kontinentalen Erzeugung auch sehr bald, den Markt in billigeren und geringwertigen Massenwaren an sich zu ziehen. Man eroberte jeweilig erst den eigenen Markt und begann allmählich, insbesondere in Deutschland, unter gleichzeitiger Ausbildung einer beträchtlichen Handelsflotte, seine Produkte in weiterem Umfange abzuschicken. Da gleichzeitig immer neue Gebiete dem internationalen Handel erschlossen wurden, welche man früher als Absatzmärkte kaum gekannt hatte, ging trotz der neuen Konkurrenz der englische Handel seinem Umfange nach durchaus nicht zurück, und man merkte lange nichts von dem Umschwunge, der sich allmählich auf industriellen Gebiete vollzog.

Die englische Ware war unter dem Einflusse der englischen Lebenshaltung und des englischen Reichtums und angesichts ihrer gesteigerten Qualität immer teurer ge-

worden. Die kontinentale Ware wurde allmählich besser. Englands Hauptgeschäft lag in seinem Zwischenhandel. So fanden es die englischen Agenten, Kommissionäre und Händler bald vorteilhaft, statt der englischen Originalware fremde, billigere Ware zu kaufen, mit englischer Marke zu versehen und an ihre Abnehmer als englische Ware mit gutem Vorteil abzusetzen. Das grosse Publikum in England und die öffentliche Meinung in Handel und Industrie merkten selbst dann noch nichts von dieser Verschiebung, als auch schon der Markt des englischen Mutterlandes mit fremden Produkten unter englischer Flagge durchsetzt war. Erst ganz allmählich kam die Kenntnis von der Misslichkeit der Lage. Das Vertrauen auf die englische Leistung und die Geringschätzung der fremden war aber so gross, dass man zwecks Remedur des zu Tage getretenen Übeldes es ausreichend hielt, durch das sogenannte Handelsmarkengesetz die fremde Ware als solche zu stigmatisieren. Als dieses Gesetz gegeben war und seine Wirkungen ruckbar wurden, ging ein tiefes Erschrecken durch die englische Handelswelt. Man sah plötzlich, dass die stille Eroberung der Märkte durch die Ware der Konkurrenzländer, insbesondere durch die deutsche Ware, weit mehr vorgeschritten war, als man sich irgend hatte träumen lassen; und was noch schlimmer war: die Welt sah plötzlich allerorten, dass die gerühmte englische, teuer bezahlte Ware in unzähligen Fällen gar nicht aus England stammte, und dass sie in ihrem eigentlichen Ursprungslande viel billiger zu haben war. Die Folge dieser Erkenntnis war die Anknüpfung zahlreicher direkter Handelsverbindungen der Übersee mit der nicht-englischen Industrie und ein riesiger Ausfall an Handelsgewinn für den englischen Zwischenhandel. Dieser Ausfall wurde um so grösser, als der direkte Schiffsverkehr zwischen Abnehmer und Fabrikanten in Übersee und dem Kontinent, insbesondere Deutschland, gleichzeitig auch eine weitgehende Ausschaltung des englischen Frachtgeschäftes zur Folge hatte und den fremden Reedereien, insonderheit wiederum der deutschen, brillante Erträgnisse sicherte.

Der heilsame Schreck, welchen die englische Industriewelt bei Erkenntnis dieser Verschiebungen erfuhr, teilte sich sehr bald auch dem grossen Publikum und den Politikern des Landes mit. In der periodischen und in der Tagespresse setzte eine lebhaft erörterte Frage ein, welche jahrelang mit unvermindertem Eifer fortgesetzt wurde. Man sah, dass die fremde Konkurrenz das englische Vorbild in vielen Fällen und Branchen erreicht hatte, man sagte sich, dass sie zum Teil gewandter, billiger und anschmiegsamer an die Bedürfnisse des Kunden sei. Man gab der Besorgnis Raum, dass sich das Verhältnis noch weiter zu Ungunsten Englands verschieben könne, und nachdem man eine grosse Reihe kleinerer und grösserer Mittel zur Abhilfe, zur Reform vorgeschlagen und diskutiert hatte, fand man, dass sie alle insgesamt nicht geeignet seien, die drohende Gefahr des wirtschaftlichen Rückganges zu bannen.

Da besann man sich plötzlich darauf, dass England über Hilfskräfte und politische Macht verfüge, welche der anderen Nationen und insbesondere aller seiner Konkurrenten bei weitem überlegen war. Hatte man nicht ein riesiges Kolonialreich? Besass die britische Krone nicht über 100 überseeische Besitzungen? Waren nicht die reichsten und hoffnungsvollsten Teile der Welt der britischen Krone angegliedert? Wenn es gelang, alle diese Gebiete, allen diesen Einfluss, alle diese natürlichen Schätze und alle diese Intelligenz und aufstrebende Entwicklung zusammenzufassen — welche Macht, wirtschaftliche und politische, würde dem widerstehen können? So gebar man oder vielmehr so gebar der allgemein empfundene Notstand die Idee des Imperialismus. Man wollte das grössere Britannien schaffen und es dem emporstrebenden Auslande mit überwältigender Macht in seinen riesigen Dimensionen gegenüberstellen.

Es entstanden Vereine und Gesellschaften, geführt von den einflussreichsten Politikern, Gelehrten und Gross-Gewerbetreibenden des Landes, welche sich die Verwirklichung dieses Zieles zur Aufgabe machten. Aber war denn das Reich, das man aufrichten wollte, nicht schon vorhanden?

Galt es denn mehr, als sich einfach auf sich selbst zu besinnen? War nicht die englische Herrschaft in allen ihren Besitzungen anerkannt, und wenn nicht geliebt, so doch geehrt und gefürchtet? Ach nein, das englische Weltreich, das man herbeiwünschte, existierte tatsächlich nicht. Was das moderne England fürchtete, war der wirtschaftliche Rückgang und der Verfall seiner Welthandelsmacht, und gerade auf wirtschaftlichem Gebiete und auf dem Gebiete des Überseehandels bestand kein britisches Reich. Zollgrenzen trennten die einzelnen englischen Besitzungen vom Mutterlande und gegeneinander, und wenn auch viele derselben gleich dem Mutterlande Freihandel trieben und die Waren bei ihnen aus- und eingehen konnten in voller Freiheit, es hatte doch die ganze übrige Welt denselben Anteil an diesen Vorzügen, und die Konkurrenz der Fremden war auf allen überseeischen Märkten die gleiche und unter denselben Bedingungen etabliert, gleichviel, ob diese Märkte englische waren oder nicht.

Und noch eine weitere Perspektive erschien unheilvoll. Noch befand sich die englische Flotte auf der Höhe; sie hatte Unsummen gekostet und erforderte immer neue Aufwendungen. Allein wenn der englische Handel zurückging und damit der Wohlstand des Landes, würden immer die Mittel zur Verfügung sein, diese gewaltige Rüstung zu unterhalten? Denn in dem Augenblick, in welchem diese Rüstung schadhaft würde, war die Gefahr nicht nur für den politischen Fortbestand des Reiches, sondern auch für das Mutterland selbst riesengross. Waren doch viele der überseeischen Besitzungen nur treu, weil sie der grosse englische Name deckte, und weil die stolzen englischen Schiffe ihnen gegen jedermann Schutz gewährten, ohne dass sie selbst für diese Sicherheit Aufwendungen zu machen hatten. Würden sie alle treu bleiben, wenn dieser Schutz, wenn dieses scheinbar unerschütterliche Ansehen dennoch zu fehlen begann? Und dann ein Weiteres. Die englische Industrie war angewiesen auf den Bezug vieler Hunderttausende von Schiffsladungen mit Rohprodukten und Halbfabrikaten. In England wuchs weder Baumwolle, noch Indigo, noch andere Produkte, welche das

tägliche Brot der Industrie ausmachten. Gingen die Besitzungen in Übersee verloren, verlor die englische Flotte an Bedeutung. War man nicht gebunden an Händen und Füßen den Konkurrenzländern ausgeliefert, welche, wie z. B. Amerika, im Besitz der nötigen Rohstoffe sich befanden? War doch das schöne Eiland, welches die Wiege der englischen Herrschaft ist, nicht einmal im stande, die augenblickliche Bevölkerung auch nur mit den notwendigsten Nahrungsmitteln zu versorgen, und gegen die Unsicherheit dieser Lage waren eben das Kolonialreich und die gewaltige Flotte bisher die wirkungsvollsten Palliativmittel gewesen.

Die Schwierigkeiten, welche sich nach allen diesen Gesichtspunkten für die Erhaltung der Weltmacht des britischen Reiches ergaben, wurden anfangs zwar nur von einem verhältnismässig kleinen Kreis einsichtsvoller Männer erkannt; ihr Ergebnis ist aber heute bereits sozusagen Gemeingut der ganzen Nation. Nur wenige und nicht gerade sehr zahlreiche Gruppen stehen dem Imperialismus in England feindselig gegenüber. Innerhalb der imperialistischen Partei aber, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen darf, sind eine ganze Reihe verschiedener Spielarten zu unterscheiden.

Da ist zunächst die alte Freihandelsschule, nach deren Grundsätzen man bei Aufrichtung des gegenwärtigen Kolonialreiches verfahren war. Sie weist auch heute noch darauf hin, dass die amerikanischen Kolonien lediglich deshalb verloren gegangen sind, weil man ihnen Handelsbeschränkungen auferlegt hat. Sie beharrt darauf, dass das Prinzip des Freihandels das einzig richtige sei, und sie weist darauf hin, dass gerade in der Selbständigkeit einzelner Kolonien eine Gewähr für den Fortbestand des Reiches liege. England habe alle diese Kolonien sich nach ihren eigenen Bedürfnissen frei entwickeln lassen. Infolgedessen sei eine natürliche Blüte dieser Wirtschaftsgebiete eingetreten und man wisse dortselbst sehr gut, dass man diese vorteilhafte Position den freiheitlichen Grundsätzen des Mutterlandes zu verdanken habe. Dieses Mutterland werde deshalb in den Kolonien geehrt und geliebt, und man werde die Treue gegen England

um so bereitwilliger bewahren, als bei Festhaltung der bisherigen Politik ja-gar keine Veranlassung vorliege, von England abzurücken. Was die wirtschaftliche Entfremdung angehe, so sei dieselbe vielleicht für den Augenblick und für einzelne Artikel vorübergehend möglich, für die Dauer aber müsse die englische Tüchtigkeit und die englische Überlegenheit in der Fabrikation, sowie die Weiterentwicklung des englischen Weltgeschäftes ein so enges Band zwischen den Kolonien und dem Mutterlande knüpfen, dass jede politische Verbindung demgegenüber nichts zu bedeuten habe.

Diese Schule hält also an ihren alten Grundsätzen als Glaubensartikel fest und sie ist davon überzeugt, dass alle Erscheinungen des wirklichen Lebens, welche zur Zeit gegen diese Glaubenssätze sprechen, entweder überhaupt nicht existieren, oder aber nur vorübergehende Erscheinungen sind.

Ein grosser Teil der Anhänger der Freihandelschule hat sich indessen einer anderen Gruppe der Imperialisten angeschlossen, welche Hewins als die des politischen Imperialismus bezeichnet. Diese Gruppe hält den Zusammenschluss des gesamten britischen Herrschaftsgebietes auf politischem Felde für notwendig; sie will ihn auf staats- und verwaltungs-rechtlichem Wege verwirklichen. In der Wirtschaftspolitik betrachtet sie zwar den Freihandel nicht mehr als unumstösslichen Glaubensartikel, aber sie ist doch nicht geneigt, einer Änderung des ganzen Systems das Wort zu reden. Man leite, empfehlen die Anhänger dieser Schule, die Politik, soweit sie die Beziehungen des Reiches zum Inland angeht, stets und überall vom imperialistischen Standpunkt. Man gewähre den Kolonien voll und ganz den Schutz der britischen Flagge und betone Fremden gegenüber überall scharf und deutlich die Einheit des Reiches. Bei konsequenter Verfolgung einer solchen Politik werde man das grosse Ziel der Konsolidierung der englischen Weltherrschaft ebenfalls erreichen.

Die dritte Gruppe, welche wiederum verschiedene Schattierungen umfasst, ist diejenige, welcher auch der leitende Minister Chamberlain angehört, sie wird als die Gruppe

des konstruktiven Imperialismus bezeichnet. Ihr schwebt die Aufgabe vor, nach einem einheitlichen Plane ein einheitliches Reich zu errichten. Es soll das Mutterland in diesem Reiche gewissermassen aufgehen und keine grössere Bevorzugung innerhalb desselben geniessen, als dass es den Oberbefehl führt und seine sonstige wirtschaftliche Überlegenheit walten lässt. Freihändler finden in diesem System insofern Unterkunft, als man ihnen den Freihandel innerhalb des Reiches, d. h. also fast innerhalb der ganzen Welt, als Ziel vor Augen stellt. Abänderungen des handelspolitischen Systems, welche diese Gruppe zur Erreichung ihres Zieles für notwendig erachten, dienen, auch wenn sie die Errichtung von Zollschranken in sich schliessen, lediglich der Herstellung des Freihandels innerhalb des Reiches. Die Einheit des Ganzen soll vor allem auf dem wirtschaftlichen Gebiete hergestellt werden. Zu diesem Zwecke werden nicht nur England Vorzugsrechte in den Kolonien vor fremden Mächten einzuräumen sein, sondern auch den Kolonien Vorzugsrechte in England. Um aber dieser Konstruktion den notwendigen sachlichen Hinterhalt zu geben, erscheint es notwendig, Handel und Industrie Englands stark zu machen, indem man sie in allen Branchen wieder auf die Höhe erhebt, von der sie hie und da herabgeglitten sein sollen. Man denkt deshalb an eine umfassende Reorganisation insbesondere des technischen Unterrichtswesens. Ausserdem aber wird für den ganzen kolonialen Markt eine grössere Verkehrseinheit zwischen den einzelnen Teilen des Reiches herzustellen sein: sie kann nur gefunden werden durch Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Verkehrsprogrammes. Treten handelspolitische Änderungen ein, so werden sie nicht ohne Einfluss auf das Budget bleiben können. Ob nun Zölle zu Gunsten der Kolonien oder des Mutterlandes herabgesetzt werden oder erhöht werden sollen, jedenfalls erscheint die Wirkung solcher Massregeln im Finanzplane. Mithin gehört ein entsprechender Umbau des letzteren gleichfalls in das Programm dieser Gruppe. Er wird um so notwendiger, als die politische Zusammenfassung des Reiches insbesondere

für Forterhaltung und Vergrößerung der Kriegsflotte grössere pekuniäre Aufwendungen nach sich ziehen wird. Was nun die rein politische Konstruktion angeht, so ist man sich über den Grundplan derselben wohl klar; über die Ausführung im einzelnen aber bestehen zwischen den einzelnen Gruppen noch gewisse Divergenzen. Es handelt sich vor allen Dingen darum, den Kolonien für die Notwendigkeit einer Aufgabe gewisser Selbständigkeitsrechte entsprechenden Ersatz zu geben. Mithin wird eine Beteiligung der einzelnen Länder an der Reichsregierung, an der Leitung des Ganzen nicht zu umgehen sein. Wie diese Beteiligung gefunden werden soll, dafür sind eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche im einzelnen hier nicht interessieren.

Man sieht schon aus dem Vorhandensein so zahlreicher voneinander abweichender Formen und Vorschläge für Ausgestaltung des gleichen grossen Gedankens, wie stark die Anhängerzahl eben dieses Gedankens ist, bzw. wie nahe die Erkenntnis von der Notwendigkeit seiner Ausführung gerückt ist. Man darf sagen, dass die führenden Männer in England die Gefahren, welche dem Lande aus der Konstruktion des Kolonialreiches drohen, schon sehr früh erkannt haben. Fast ein viertel Jahrhundert weit zurück lassen sich die Anzeichen hierfür verfolgen. Man wusste zunächst gar nicht, wie man gegenüber der Selbständigkeit der Kolonien die Sache anfassen sollte. So verfiel man auf den Ausweg, zur Vermeidung jeder Empfindlichkeit den Ausgangspunkt der bezüglichen Bewegung in die Kolonien selbst zu verlegen. Durch Emissäre und durch Gewinnung kolonialer Staatsmänner machte man in Kanada und an anderen Orten Stimmung für die Idee des Greater Britain und versuchte, sich das Gericht, dessen Herstellung man selbst für zu heiss hielt, von dort aus präsentieren zu lassen. In der Tat wurde auf diesem Wege erreicht, dass die Kolonien untereinander zur Erörterung solcher Gedanken sich in Verbindung setzten, und bereits im Jahre 1884 fand in Ottawa die erste sogenannte „interkoloniale“ Konferenz statt, in welcher die Idee des Imperialismus akademisch erörtert

wurde. Andere Konferenzen folgten. Man agitierte teils offen, teils heimlich weiter und fand in Sir Alfred Laurier und anderen Staatsmännern willkommene und eifrige Propagandisten für die gute Sache. Eine kleine Anzahl von Kolonialministern wurde in den zu diesem Zwecke erweiterten geheimen Rat der britischen Krone berufen, auch sonstige Ehrenstellen geschaffen und verliehen, die hervorragende Persönlichkeiten der Kolonien zu britischen Funktionären machten. Bei besonders feierlichen Gelegenheiten, so z. B. beim 60jährigen Jubiläum der Königin Viktoria, verfehlte man nicht, der Einheitlichkeit des Reiches auch einen äusseren Ausdruck zu geben, und der Londoner Festzug jener Tage war wohl geeignet, den Abgesandten der Kolonien vor Stolz das Herz schwellen zu machen, vor Stolz darauf, dass auch sie einer so mächtigen und umfassenden Gemeinschaft angehörten. Kurzum, die englischen leitenden Politiker haben kein Mittel unversucht gelassen, den vor ihrem inneren Auge festgehaltenen Grundgedanken in die Wirklichkeit umzusetzen. Jede Bewegung innerhalb der Kolonialgebiete wurde in den Dienst dieser Sache gestellt. Als die einzelnen Staaten Australiens sich anschickten, zur Common Wealth zusammen zu treten, gab man sich den Anschein, als geschehe diese Vereinigung wiederum lediglich im Interesse der Einheit des Reiches und als sei man glücklich, das geeinte Australien nun als einen um so festeren Bestandteil des britischen Imperiums zu begrüßen. Die Erwägung, dass durch die Einigung der australischen Staaten und durch die Schaffung eines grossen Staatsganzen an dieser Stelle leicht auch die Möglichkeit des Aufkommens separatistischer Bestrebungen gegeben werden könnte, fand man für klug, aus der öffentlichen Diskussion nach Möglichkeit auszuschneiden.

Der Krieg und der schliessliche Sieg in Südafrika hat den gleichen Zielen dienen müssen. Diejenigen Leute, welche während der letzten Jahrzehnte in Südafrika emporgekommen und Bedeutung erlangt haben, wie z. B. derzeit-Cecil Rhodes und gegenwärtig Milner, erweisen sich als treue Freunde und Anhänger Chamberlains.

Dennoch wickelt sich die Sache nicht so glatt ab, wie man gehofft hat. Kanada, das im allgemeinen als der Vorkämpfer des Imperialismus gegolten hat, findet sein wirtschaftliches Schwergewicht mehr und mehr in Hinneigung zu den benachbarten Vereinigten Staaten. Wiederholt sind ernste Differenzen zwischen dem Gouverneur der Königin und dem leitenden Premierminister, hinter welchem die Majorität des Parlaments steht, zu Tage getreten. Es scheint so, als ob der Eifer für den Reichsgedanken in diesem Gebiete in neuerer Zeit etwas erkaltet ist. Bekanntlich hat Kanada dem Mutterlande eine Vorzugs-Zollermässigung in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$ eingeräumt. Es hat sich aber trotz dessen eine Verschiebung des kanadischen Aussenhandels in der Richtung auf Vergrößerung des englischen Anteils an demselben während der letzten Jahre nicht herausgestellt. Man hatte sich die Sache offenbar einfacher gedacht und ist etwas enttäuscht, da die Wirkung an dieser Stelle ausgeblieben ist. Wenn auch der Einfluss des Imperialismus die Kündigung der seiner Verwirklichung auf wirtschaftlichem Gebiete formal entgegenstehenden Handelsverträge mit Deutschland und Belgien durchgesetzt hat, — man ist doch nicht recht vorwärts gekommen, und die gekündigten Verträge bestehen auf kurze Fristen heute noch.

Nun sind bekanntlich gelegentlich des Regierungsantritts König Eduards VII. und angesichts des Friedensschlusses in Südafrika, welcher den englischen Politikern wieder freies Fahrwasser geschaffen hat, eingehende Beratungen mit den Vertretern der Kolonien gepflogen worden. Man hat das Ergebnis dieser Beratungen lange geheim gehalten, und erst in diesen Tagen ist eine amtliche Verlautbarung darüber erfolgt. Danach sind Resolutionen gefasst, welche eine Bevorzugung im Handel zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches für wünschenswert erklären, für wünschenswert auch, dass die Kolonien der britischen Einfuhr eine wesentliche Vorzugsbehandlung bewilligen und dass die Reichsregierung den Kolonien Vorzugsbehandlung im Mutterlande „durch Befreiung von jetzigen oder künftigen Zöllen oder

durch Herabsetzung derselben“ zugestehe. Diese sehr allgemein gehaltene Resolution bringt nichts Neues, und es ist nicht einmal bekannt, ob sie einstimmig angenommen worden ist. Indessen sind hinterher doch gewisse Verdichtungen der ausgesprochenen allgemeinen Gedanken zustande gekommen. Man hat nämlich sich dahin geeinigt, dass die Premierminister einzelner Kolonien ihren Parlamenten bestimmte Sätze für die besprochene Vorzugsbehandlung empfehlen sollten. Für Kanada will man die $33\frac{1}{3}\%$ erhalten, daneben aber eine weitere Vorzugsbehandlung für „ausgewählte Artikel“ durch Ermässigung von Zöllen zu Gunsten Englands und durch Erhöhung von Zöllen auf fremde Einfuhr oder durch Einführung von Zöllen auf bisher zollfreie ausländische Waren. Neuseeland soll ähnlich verfahren und britischer Fabrikation eine allgemeine Bevorzugung von 10% zubilligen. In der Kapkolonie und Natal sollen britische Waren eine Vergünstigung von 25% dadurch geniessen, dass die Zölle auf ausländische Waren anderer Herkunft entsprechend erhöht werden.

Eine weitere Resolution verlangt den Ausschluss der fremden Schifffahrt vom Verkehr zwischen den einzelnen Teilen des Reiches und vom Küstenverkehr, — allerdings nur gegen diejenigen Länder, welche die britische Schifffahrt in ähnlicher Weise ausschliessen! Da es aber, meines Wissens, solche Länder zur Zeit nicht gibt, ist diese Resolution völlig platonisch.

Wiederum aber ward von Chamberlain der Grundsatz verkündet, dass eine Reichs-Föderation auf politischem Gebiete empfehlenswert sei, dass die Forderung nach einer solchen Föderation aber von den Kolonien selbst ausgehen müsse. Den Vorschlag, den Kolonien eine Vertretung in den beiden Häusern des englischen Parlaments zu geben, lehnt der Minister zwar nicht geradezu ab — der Vorschlag soll in „günstige“ Erwägung gezogen werden — er empfiehlt aber einen „beratenden Ausschuss für das Reich“ als geeignetste Form einer Vertretung der Kolonien.

Wenn man dieses Ergebnis überblickt, so erscheint das-

selbe zwar in einzelnen Teilen bemerkenswert, in seiner Gesamtheit aber nichts weniger als ausschlaggebend. Man bemerke wohl, dass Australien in diesem Programm vorläufig noch ganz und gar fehlt. „Wesen und Umfang“ der Vorzugsbehandlung für Australien ist, wie berichtet wird, noch nicht „festgestellt“, d. h. also zu deutsch, mit Australien ist eine Verabredung überhaupt nicht zu stande gekommen. Australien widerstrebt wahrscheinlich umsomehr, als man in dem neuen Staatenbunde selbst über die künftige wirtschaftliche Gebarung noch gar nicht einig ist. Neuseeland bedeutet daneben nur wenig. Sein Handelsverkehr mit Deutschland wird in unserer amtlichen Statistik überhaupt noch nicht besonders notiert. Aus Britisch-Südafrika kamen im Jahre 1900 nach Deutschland Waren für 18,6 Millionen Mark, während für 12,5 Millionen Waren dorthin gegangen sind.

Noch steht aber für die Durchführung der geplanten Massregeln die Verhandlung in den Parlamenten der betreffenden Kolonien bevor. Es erscheint fraglich, ob die Begeisterung für die Reichsidee ausreichen wird, den Vorschlägen der Minister zur Annahme zu verhelfen. Das sachliche Interesse der betreffenden Länder steht dem entgegen, denn sie bezogen bis dato mit Vorteil Produkte nicht-britischer Herkunft und werden die englischen Waren nach Einführung des Vorzugszolles, d. h. im Kapland nach Erhöhung der bisherigen Zölle um 25%, wahrscheinlich teurer bezahlen müssen als heute. Wenn man aber über die grosse Reihe von Konferenzen, Verhandlungen, Kongressen, Festen und Ehrungen zurückblickt, welche bisher der Verwirklichung des Imperialismus haben dienen müssen, so kann man das Resultat, wie es heute vorliegt, nicht als ein sehr erhebliches bezeichnen. Bis zur Verwirklichung der Idee auf politischem, geschweige denn auf wirtschaftspolitischem Gebiete ist noch ein weiter Weg. Bei der englischen Staatsleitung ist jeder gute Wille, augenscheinlich auch zu weitgehenden Konzessionen, vorhanden. Aber die Verwirklichung des Planes stösst sich bisher und wahrscheinlich dauernd an der wirtschafts- bzw. handelspolitischen Selbst-

ständigkeit der hauptsächlichsten Kolonien. Der freie Handel, welcher diese Selbständigkeit hat entstehen lassen, war das richtige System nur für ein starkes, allen anderen überlegenes England. Für das England von heute, welches von seinem überlegenen Standpunkte in die Arena zu den übrigen Kämpfen auf dem Weltmarkte hat herabsteigen müssen, und welches zur Zeit nur noch als primus inter pares bezeichnet werden kann, passt dieses System nicht mehr. Aber in Konsequenz des Freihandels sind Einrichtungen geschaffen worden, die sich nun leichter Hand nicht mehr beseitigen lassen. Die englische Kolonialpolitik hat seinerzeit schwere und grundsätzliche Fehler gemacht: die englische Nation hat diese Fehler heute zu büßen.

V.

Deutschlands Zukunft als Kolonialmacht.

Vergleichen wir nun die Lage unseres eigenen Vaterlandes mit derjenigen des britischen Weltreiches. Deutschland befindet sich nach dem Status seiner sozialen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung etwa an der Stelle, welche England schon zu der Zeit eingenommen hat, als wir erst unsere nationale Einheit erkämpften. Selbstverständlich mutatis mutandis, denn England verfügte schon damals über ein grosses Kolonialreich, Deutschland und Kolonien aber sind noch nicht einmal ein völlig geschlossenes Gebiet. Indessen befand sich die englische Industrie zu jener Zeit auf der Höhe. Sie war allen anderen Industrien sämtlicher Kontinente überlegen, und der englische Handel dehnte sich über die ganze bekannte Erde. Heute kann der deutsche Gewerbefleiß Errungenschaften aufweisen, welche denen Englands ebenbürtig an die Seite treten. Gerade in den modernsten Industrien, in denjenigen zumal, in welchen es galt, die grossen Erfindungen und Entdeckungen fruchtbringend zu benutzen, steht Deutschland an der Spitze der Entwicklung. Es erübrigt sich, diese Industrien besonders namhaft zu machen. Deutschland ist aber gegenüber dem heutigen Stande der englischen Produktion auch insofern im Vorteil, als seine Produktionsbedingungen im Hinblick auf die niedrigere Lebenshaltung der Bevölkerung günstiger erscheinen, als diejenigen der britischen Industrie. Deutsche Produkte erobern heute tatsächlich die ganze Welt. Lange Zeit sind sie unter englischem Namen gegangen; noch heute ist diese

Maske nicht überall gefallen; in hunderten von Artikeln aber bringen wir den deutschen Namen schon lange offen zu Ehren.

Wie das England der siebziger Jahre nun kann Deutschland ohne eine Einfuhr von Rohprodukten und Halbfabrikaten nicht mehr bestehen, und wie England kann es ohne Etablierung seines riesigen Welthandels den Standart seiner Bevölkerung nicht mehr aufrecht erhalten.

Der englische Handel hatte sich seinerzeit in aller Welt festgesetzt und beherrschte die Märkte so lange, bis bessere Ware anderer Erzeugung ihn aus dem Sattel hob. Auch Deutschland steht heute schon in Gefahr, hie und da aus den einmal gewonnenen Positionen wieder herausgedrängt zu werden. Seinerzeit hatte es selbst den Engländern gegenüber durch Poussierung der billigen Massenartikel Terrain gewonnen: heute kommen neu aufgetretene Wettbewerber und werfen das deutsche Angebot gleichfalls durch Billigkeit ihrer Massenerzeugung. Vergleicht man aber die Positionen beider Länder auf ihre Festigkeit, so ergibt sich sofort, dass heute noch ebenso, wie zu Anfang der 70er Jahre zu Gunsten Englands eine Anzahl Imponderabilien ins Gewicht fallen, welche für die Herrschaft über den Markt keineswegs gleichgültig sind. Der englische Name hat immer noch einen hohen Klang; die englische Ware hat immer noch einen guten Namen. Das englische Kolonialreich hisst an allen Ecken und Enden der Welt die britische Flagge. Zahllose Kriegsschiffe der stolzen Britannier furchen die Meere, jederzeit bereit und zur Stelle, um Unbill zu rächen, die ihren Schutzbefohlenen widerfahren ist. Alles das musste und muss Deutschland in gleichem Umfange entbehren. Es hat sich mühsam den guten Ruf seiner Fabrikate erworben. Als aber England gross war, da hatte es fast gar keine Nebenbuhlerschaft; nachdem Deutschland gross geworden ist, sind mit ihm zugleich zahlreiche moderne Konkurrenten erstanden. Die Lage Englands erscheint also, wenn man sie auch nur vom rein handelspolitischen oder kaufmännischen Standpunkt aus betrachtet, gefestigter als Deutschlands Position.

Es kommt hinzu, dass von fast 400 000 000 Menschen die englische Sprache gesprochen oder verstanden wird, und dass die englische Rasse Eigenschaften besitzt, welcher sich in gleicher Ausdehnung die deutsche Schwesternation nicht rühmen kann. Auch die Idee des Imperialismus gehört schon an sich zu den stützenden Momenten für den englischen Markt.

Bei Anstellung solcher und ähnlicher Vergleiche sind sich die Leiter unserer Geschicke bewusst geworden, dass es durchaus notwendig ist, nach Konsolidierung unserer Weltmarktsstellung nach Erwerb einer Weltmachtsstellung zu streben. Das ist der hauptsächlichste Beweggrund dafür gewesen, dass wir hinausgezogen sind und haben versucht, ein Kolonialreich zu gründen. Zunächst gingen wir davon aus, dass es für den Kohlenradius unserer Kriegs- und vielleicht auch unserer Handelsschiffe notwendig sei, eigene Hafenplätze zwecks Bunkerung zur Verfügung zu haben. Auch waren für etwaige künftige kriegerische Unternehmungen Rückzugs- und Konzentrationspunkte für die Flotte notwendig. Aus diesem Grunde haben mehr oder weniger reinpolitische Erwägungen zum Erwerb der Kolonien geführt. Wenn wir Kiautschou besetzten, in der Südsee festen Fuss fassten, einen Teil von Samoa erwarben, so stand alles dies im Dienste der eben gekennzeichneten Interessen.

Aber man ist sich sehr bald bewusst geworden, dass das Schwergewicht der kolonialen Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete ruht. Unsere Bevölkerung wuchs, und sie wuchs lange Zeit in gewaltigem Überschäumen über die Grenzen des Landes hinaus. Unsere Auswanderer zeigten draussen nicht die Qualitäten der englischen Rasse und gingen für uns auch als Helfer für unser Weltgeschäft verloren. Man dachte daran, Gebiete zu erwerben, in denen sich diese überschüssige Kraft sammeln und dem Volke erhalten bleiben könnte. Dass es tatsächlich bis heute nicht gelungen ist, die deutsche Auswanderung nach den deutschen Kolonien zu leiten, ist bedauerlich, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit des eben ausgesprochenen Gedankens.

Was aber die wirtschaftliche Grundlage der Kolonialpolitik angeht, so sind die Gedankenreihen, die hier aufzurollen sind, so ernste, dass ihre ausführliche Entwicklung notwendig erscheint, auch auf die Gefahr hin, dass damit gleichzeitig oft Gesagtes wiederholt wird.

Man kann den Wurzeln dieser Frage auf verschiedenen Wegen nahe kommen. Unsere Bevölkerung wächst. Die von der Natur unserem Lande gegebenen Nährstoffe reichen von Jahr zu Jahr weniger aus, den Bevölkerungszuwachs zu ernähren. Die Lebenshaltung ist gestiegen und geeignet, den Mangel um so schärfer und rascher hervortreten zu lassen. In einem früheren Stadium unserer Entwicklung schickte man den Überschuss als Auswanderer in die fremde Welt. Später aber und allmählich stellte sich heraus, dass das eine falsche Massregel war und man auf anderem Wege besser und klüger vorwärts käme: man ging daran, die nationale Arbeit so einzurichten, dass sie gewinnbringender wurde und dass ihr Ertrag grössere Menschenmassen erhalten konnte. Man entwickelte die Industrie zum Export, und kaum war man auf diesem allem Anschein nach richtigen Wege, als man ermuntert durch die ersten Erfolge mit Riesenschritten weiter ging. Man verzichtete darauf, möglichst viel der nötigen Nahrungsmittel aus dem Inlande herauszuwirtschaften, sondern zog es vor, statt der Urproduktion in immer grösserem Umfange die industrielle Produktion zu betreiben und einen Teil des aus ihr sich ergebenden reichen Gewinnes zum Ankauf der fehlenden Nahrungsmittel zu nutzen. Es blieb immer noch ein ziemlich bedeutender Teil des Gewinnes übrig und er diente alsbald dazu, Kulturaufgaben in bisher ungeahntem Umfange zu lösen, die Lebenshaltung zu heben und einen gegründeten Wohlstand zu etablieren.

Nachdem der Stein in dieser Richtung einmal ins Rollen gebracht war, war die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten. Immer grössere Massen von Rohstoffen, Nahrungs- und Genussmitteln zog man ins Land. Während man in früherer Zeit für die Fabrikation der Hauptsache nach eigene Roh-

stoffe verwendet hatte, holte man sie jetzt bald in ungeheueren Mengen aus den entlegensten Gegenden der Welt herbei, formte sie um, gab ihnen durch Arbeit den höchsten Wert und verführte sie mit hohem Gewinn in die Fremde.

Dieses Geschäft war glänzend und es war augenscheinlich bestimmt, immer glänzender zu werden und den Reichtum der Nation auf ungeahnte Höhe zu bringen.

Wie aber, wenn dieses Geschäft einmal ins Stocken geriet? Ich habe eben dargelegt, dass mit der wachsenden Ausdehnung der Transaktionen ihre Sicherheit abnehmen musste und dass der englische Konkurrent für Behauptung dieser Sicherheit breitere Grundlagen besass. Es handelt sich in erster Linie um den Absatz der Waren. Wenn es gelang, die fertigen Waren stets mit Vorteil zu verkaufen und draussen den Markt zu behaupten, so bestand für die künftige Entwicklung der Nation keine Gefahr. Und um diesen Absatz zu sichern, ging unsere Kaufmannschaft mit bewundernswertem Fleisse an die Arbeit, studierte fremde Sprachen, Sitten und Gewohnheiten und gab der industriellen Produktion alle Fingerzeige, welche für leichte Behauptung des Absatzes nötig scheinen. Um aber die Imponderabilien, welche im Welthandel für England sprechen, einigermaßen zu ersetzen, schuf man Interessensphären und versuchte, die Konkurrenz auch unter Anwendung politischer Macht von neuen sich erschliessenden Märkten fern zu halten. So gründete man unsere chinesische Kolonie als einen Stützpunkt für den zu erhoffenden grossen Absatz deutscher Fabrikate, der nach Umformung der chinesischen Kultur sich im fernen Osten einmal entwickeln soll. Das kleine Pachtgebiet von Kiautschou, an sich unbedeutend und nach seinem Materialwert gering, soll ein Emporium eines deutsch-ostasiatischen Handels werden.

Aber die Medaille hat eine Kehrseite. War die deutsche Ware vorzüglich, preiswert und der Konkurrenzware überlegen, so mochte in Aufrechterhaltung des heimischen Fleisses, des Hochstandes des heimischen Unterrichtes und der heimischen Intelligenz und Geschicklichkeit der Absatz

wohl noch auf lange Zeit gesichert sein. Wie aber sah es mit der Vorbedingung für diesen glänzenden Verkauf, mit der Beschaffung des Rohmaterials aus? Dieses Rohmaterial müssen wir zum überwiegenden Teil vom Auslande kaufen. Dieser Teil unseres Weltgeschäftes bringt an sich nicht nur nicht Gewinn, sondern es ziehen vielmehr daraus, dass jedes Jahr, durch welches unsere Entwicklung fortschreitet, Riesensummen für Rohmaterialien ans Ausland gezahlt werden, andere Völker grosse Gewinne. Wenn ich von A. Rohmaterial für billigen Preis kaufe, verarbeite dasselbe, mache es wertvoll und verkaufe es dann wieder an A. mit hohem Gewinn, so wird der Gewinn, welchen A. durch den Verkauf des Rohmaterials gemacht hat, durch den Verlust, den er beim Kaufe des Fabrikates erleidet, mehr als wett gemacht. Ich werde allmählich reich, A. dagegen muss nach und nach verarmen. Rohmaterialien sind billiger als Fabrikate, und die Gewinne, die der Handel beim Verkauf der letzteren macht, unverhältnismässig höher, als die Gewinne beim Absatz der ersteren. So lange also Deutschland Industrieprodukte in entsprechendem Umfange an diejenigen Staaten verkauft, von denen es seine Rohprodukte bezieht, wird es wohlhabend bleiben und wirtschaftlich über den Gegner hinauswachsen.

Allein so einfach und vorteilhaft hat sich das Weltgeschäft nicht entwickelt. Man kaufte die Rohstoffe von A. und liess diesen bei dem Geschäft einen Gewinn machen; nachher lehnte A. aber ab, das Fabrikat zurückzukaufen und man war gezwungen, sich anderswo umzusehen und an irgend einen Dritten oder Vierten, an B., C. oder D. zu verkaufen. Über diesen Dritten oder Vierten wuchs man wirtschaftlich hinaus, unterdessen aber nährte man fort und fort A., den Rohstofflieferanten; und eines schönen Tages muss man befürchten, dass dieser Rohstofflieferant so gewachsen ist, dass seine Stärke und seine Konkurrenz verhängnisvoll werden. Noch vor einigen Jahren kaufte Deutschland von dem grössten Rohstofflieferanten der Welt, von Amerika, ungefähr für dieselbe Summe Rohprodukte, für die es

hernach Fabrikate dortselbst verkaufte. Aber die Amerikaner besannen sich auf sich selbst, schlossen durch hohe Industriezölle ihre Grenzen ab und dankten für das Angebot deutscher Fabrikate in immer steigendem Umfange. Das Rohstoffgeschäft musste trotz dieser handelspolitischen Feindseligkeit von uns fortgesetzt werden, und während wir Amerika bereicherten, benutzte es den ihm zufließenden Gewinn, um selbst die erfolgreichere Industrieproduktion zu etablieren, und erschien sehr bald als gefährlicher Konkurrent auf den übrigen Märkten. Im Jahre 1900 haben wir für ca. 1020000000 Mark von den Vereinigten Staaten gekauft und ihnen nur für ca. 440000000 Mark verkaufen können. Wenn der Verlust, den wir dadurch erlitten haben, auch nicht durch die einfache Differenz dieser beiden Zahlen sich ausdrücken lässt, da im internationalen Weltgeschäft Gewinne und Verluste mit unterlaufen, die mit der Waren-Ausfuhr und -Einfuhr nicht unmittelbar zusammenhängen, so ist offenkundig, dass dieser Verlust schlimm für uns ist, und dass wir ihn auf die Dauer nicht ohne Schädigung bzw. Minderung unserer wirtschaftlichen Kräfte ertragen können.

Es kommt ein weiteres Moment hinzu. Gesetzt den Fall einer kriegerischen Verwicklung. Sie würde, wenn sie den Atlantischen Ozean zu ihrem Schauplatze wählt, den Bezug von Rohstoffen von drüben unmöglich machen oder doch wesentlich beschränken. Vielleicht könnte der amerikanische Staat sogar die Ausfuhr solcher Artikel vorübergehend verbieten. Was würde aus unserer Industrie? Sie müsste wie ein Kartenhaus zusammenfallen. Und was wäre die Folge? Eine rasche Verpauperung unseres Volkes und der schnelle Verfall auch unserer politischen Macht. Es ist nicht zu bezweifeln: unsere gesamte nationale Existenz steht hier auf dem Spiele. Ich habe an anderer Stelle das Bild gebraucht: die deutsche Wirtschaft gleiche einem neuseeländischen Boot, das mit Ausleger fahre, und auf den Ausleger hin gebaut sei. Schnitte man den Ausleger plötzlich ab, so müsste das Boot notwendigerweise kentern und untergehen. Unser Ausleger ist der erfolgreiche Absatz im Auslande.

Ich will versuchen, die Wichtigkeit dieser Erwägungen noch von anderer Stelle zu beleuchten. Wir haben an sogenannten Kolonialprodukten vom Auslande während des letzten Jahrzehnts durchschnittlich für ca. $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark pro Jahr kaufen müssen. Diese Riesensumme, 15 Milliarden in 10 Jahren, wuchsen dem Wohlstande der anderen zu, ohne dass wir das hindern konnten. Der Löwenanteil unserer gesamten, auf 6430 Millionen sich belaufenden Einfuhr des Jahres 1900 besteht aus Nahrungs- und Genussmitteln und aus Rohprodukten und Halbfabrikaten für die Industrie. Gibt nicht diese Perspektive Anlass zu ernstem Nachdenken? Halten wir uns doch vor Augen, dass wir an dieses Weltgeschäft gebunden sind und uns nicht mehr aus demselben herauswickeln können.

Und dieses Weltgeschäft ist an sich vorteilhaft, ja es ist glänzend. Ich will dafür einige wenige Zahlen anführen: Wir haben im Jahre 1900 verkauft

	für M.
Baumwollwaren	244 700 000
Wollenwaren	235 800 000
Seidenwaren	139 500 000
Putz, Kleider, Wäsche von Wolle, Korsetts etc.	99 000 000
Wollengarn	56 800 000
Baumwollengarn	29 100 000
Leibwäsche von Baumwolle oder Leinen	18 300 000
	<hr/>
	in Sa. M. 823 200 000

Sehen wir einmal zu, welchen Gewinn ein solcher Verkauf bedeutet. Diese 823 200 000 der Ausfuhr gehören lediglich der Textilindustrie an. Die Einfuhr für die gleiche Industrie mag sich auf ca. 1 Milliarde belaufen. Der Hauptartikel ist hierbei Baumwolle für die Einfuhr und Baumwollwaren für die Ausfuhr. Die Einfuhr des Jahres 1900 an Baumwolle besass einen Wert von 318 Millionen Mark und ein Gewicht von 3 131 551 dz. Die Ausfuhr an Baumwollwaren

besass ein Gewicht von 408 648 dz. und hatte einen Wert von 244,7 Millionen Mark. Reduziert man den für die ausgeführten Baumwollwaren erzielten Preis auf die Gewichtseinheit, so ergibt sich bei roher Pauschalrechnung, dass der Doppelzentner der fertigen, in das Ausland verkauften Fabrikate für uns, den Verkäufer, einen Wert von durchschnittlich 600 Mk. gehabt hat. Es kostet uns aber das Rohprodukt, die Baumwolle, durchschnittlich nur einige 80 Mk. Wir gehen nicht fehl, wenn wir sagen, dass der Gewinn, der für unsere Arbeit, für unseren Nationalwohlstand, sich in diesen Zahlen darstellt, nicht weniger als ca. 500 Mk. für den Doppelzentner der eingeführten Rohbaumwolle beträgt. Rechnen wir diesen Gewinn auf die ganze Menge der Einfuhr, so ergibt sich allein für das Gebiet der Baumwollverarbeitung ein Zuwachs zum deutschen Besitz von ungefähr 200 Millionen Mark. Diese Berechnung ist durchaus nicht genau, und ihre Ergebnisse sollen nicht etwa als eigentliche Rechnungsergebnisse zitiert werden; aber diese Berechnung gibt doch im grossen und ganzen ein Bild davon, was es für Deutschland bedeutet, seine gewaltige Ausfuhr-Industrie in dem bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Der Konsum an Baumwolle pro Kopf unserer Bevölkerung betrug schon im Jahre 1899 5,71, d. h. beinahe 6 kg.

So glänzend aber das mit Vorteil etablierte Weltgeschäft in diesen Erträgnissen sein mag, und so wohlbekömmlich der aus dieser Transaktion sich ergebende Reichtum allen Klassen unserer Bevölkerung ansteht, so gross und drohend ist und bleibt auf der anderen Seite die Gefahr, welcher die Nation im Falle einer wesentlichen Abbröcklung oder eines Zusammenbruches dieses Geschäftes ausgesetzt ist. Kein Staatsmann, der über den kommenden Tag hinausieht, kann sich den Bedenklichkeiten einer solchen Lage verschliessen. Und die Leiter unserer Geschicke haben diese Bedenken gesehen, und sie sind bemüht gewesen, den Boden, auf dem diese Bedenken erwachsen, abzugraben, und den Grund, auf dem unser Anteil an der Weltwirtschaft begründet

ist, zu verbreitern und zu festigen. Darum haben wir unsere Kriegsflotte vergrössert und vergrössern sie weiterhin, darum haben wir Kiautschou gepachtet und im Grossen Ozean und der Südsee Inseln erworben, darum haben wir Dampferlinien mit Subventionen ausgestattet, darum haben wir unser Konsulatskorps vervielfacht und über die ganze Welt verteilt, darum haben wir volkswirtschaftliche Attachés zum Studium der Absatzverhältnisse ausgesandt, darum beraten und sorgen wir, wie unsere Zollpolitik nach Möglichkeit zur Erhaltung der heutigen günstigen Lage ausgenutzt werden könnte. Nach dem Beispiel Englands und anderer grösserer Nationen sind wir gerade aus dieser Perspektive heraus in eine koloniale Politik grossen Stiles eingetreten. Grossen Stiles, denn wenn unsere heutigen Kolonien auch an sich und im Verhältnis zu denen anderer Länder nicht gross und bedeutend sind, so ist doch der Grundgedanke, der diese Politik leitet, ein grosser, ein zukunftsreicher, zum mindesten ein vorsorglicher für die Zukunft. Warum haben wir Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika und Guinea erworben? Warum würden wir die Besetzung neuer Kolonialgebiete in demselben Augenblicke dekretieren, indem sich irgendwo auf der Erde eine Gelegenheit, eine Möglichkeit dafür böte?

Gewiss sollen auch diese Länderstrecken unserem Absatz als Stützpunkt dienen. Aber ein höherer Zweck und eine weisere Überlegung teilt ihnen grössere Aufgaben zu. Diese Kolonien sind nicht sehr umfangreich; aber sie sind in ihrer Gesamtheit viel grösser wie das Mutterland, und die natürlichen Vorbedingungen, welche die Volkswirtschaft daselbst findet, sind nicht ungünstiger, als sie durchschnittlich überhaupt in halb-zivilisierten und erst okkupierten Gebieten sind. Wenn es nun gelingt, diese Landstrecken zu entwickeln, sie durch Verkehrsmittel aufzuschliessen, sie mit Bevölkerung zu überziehen und einen sorgsam Anbau daselbst einzusetzen, so wird der Vorteil, welcher daraus für unser Weltgeschäft und für unsere gesamte Position erwächst, ein riesiger sein. Wenn es uns gelingt, in Togo und in andern „Schutzgebieten“ in grossem Umfange Baumwolle

anzubauen — und nach den von dem verdienstvollen wirtschaftlichen Komitee angestellten Proben ist die Produktion hochwertiger Baumwollsorten in Togo schon heute möglich — was bedeutet das für uns, als einen Hauptabnehmer des Baumwollmarktes, als denjenigen Kunden, welcher dem amerikanischen Monopol heutzutage beinahe an Händen und Füßen gebunden ausgeliefert ist! Haben wir selbst Baumwolle in Togo, und gelingt es uns, Mengen hervorzubringen, die geeignet erscheinen, den Weltmarkt des Artikels zu beeinflussen, so ist das Vorrecht der Amerikaner, den Preis zu diktieren, gebrochen. Es wird sehr bald eine grosse Menge Baumwolle im russischen Transkaukasien, in Turkestan, vielleicht auch unter dem Einfluss deutschen Kapitals in Anatolien und anderen heute brach liegenden Ländern angebaut werden. Kommt unser Togogebiet dazu, so wird eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten hergestellt. Heute zahlen wir Geld für Baumwolle an die Amerikaner. Käufte wir Togo-Baumwolle, so würde die betreffende Kaufsumme deutschen Gebieten und deutscher Bevölkerung anheim fallen. Die erzielten Gewinne würden wiederum befruchtend auf die Ausdehnung des Anbaues und auf die Erhöhung der Kultur einwirken können. Für Zeiten der Not, der Verwicklung, der Missernte wäre uns ein Ventil geöffnet. Wir würden sicher niemals soviel Baumwolle aus Togo beziehen können, wie wir gebrauchen, aber die Quote des Gewinnes, den wir heute an Amerika regelmässig abzugeben gezwungen sind, würde doch eine geringere werden. In unseren Kolonien ist Kautschuk gefunden. Nun, wir haben im Jahre 1900 schon für 73 800 000 Mk. von diesem Produkt kaufen müssen. Für rohen Kaffee gaben wir im gleichen Jahre 155 800 000 Mk. aus, für Mais 128 900 000 Mk., für Ölkuchen 60 900 000 Mk., für Reis 46 900 000 Mk., für Palmöl und Kopra 35 800 000 Mk., für rohe Kakaobohnen 28 700 000 Mk. u. s. w. u. s. w.

Man hat eingewendet, unsere Kolonien seien an sich zu klein, um unserer Volkswirtschaft jemals einen nennens-

werten Bruchteil ihrer Bedürfnisse an gewissen überseeischen Produkten ersetzen zu können. Das ist nicht richtig. Unsere Kolonien mögen nicht gross genug sein, um die gesamten Massen, welche wir brauchen, zu erzeugen: sie sind sicherlich gross genug, um uns für den Notfall Aushilfe zu bieten, und sie sind sicher gross genug, um in ihnen und innerhalb ihres Gebietes einen Teil des Tributs für uns zurückzuhalten, welchen wir heute zu unserem Schaden an fremde Konkurrenten entrichten müssen.

Die Schwierigkeiten, die selbst das freihändlerische England auf diesem Gebiete zu verzeichnen hat, sind ausführlich dargelegt worden. Auch andere Industrievölker haben erkannt, dass in der angedeuteten Perspektive das hauptsächlich Schwergewicht ihrer Kolonialpolitik zu finden ist. Man denke an Frankreich, das in der glücklichen Lage ist, über 50% seines gesamten Bedarfes an Cerealien, wenigstens an Weizen, zollfrei aus seiner Kolonie Algier einzuführen.

Wer wollte nun aufstehen und bestreiten, dass dieses der Sinn, der Grundgedanke unserer Kolonialpolitik sein muss? Man würde ihn zunächst fragen müssen, weshalb denn eigentlich die Kolonien erworben sind und gehalten werden? Weshalb denn eigentlich man Häfen und Eisenbahnen in ihnen baut, Beamte und Schutztruppen daselbst unterhält und sich bemüht, Ansiedler hinaus zu bringen? Wenn es sich lediglich um Stützpunkte für unsere Flotte handelte, dafür wären ja einige Küstenplätze völlig ausreichend, und es wäre klüger, die aufgewendeten Mittel zu deren militärischer oder verkehrspolitischer Ausgestaltung vorteilhaft anzulegen. Oder soll es vielleicht lediglich Grossmannssucht sein, die uns hinaustreibt? Es können wohl einzelne Personen von Grossmannssucht befallen sein, ganze Nationen nicht, und die Kolonialpolitik wird bei uns nicht von einzelnen Personen gemacht, sondern es steht dahinter, trotz aller Deklamationen kleiner Parteigruppen, die grosse Masse des gebildeten Volkes. Die führenden Geister der ganzen Nation sind zweifellos alle in ihrem Bann!

Also wird zugegeben werden müssen, dass die Kolonialpolitik, wenn sie anders überhaupt einen Sinn haben soll, sich in der angegebenen Richtung bewegt hat und bewegen muss. Wie steht nun aber zur Verwirklichung dieses Grundgedankens dasjenige, was wir zur Ausführung unserer kolonialen Entwicklung im Dienste der weltwirtschaftlichen Aufgabe des Reiches bisher vor uns gebracht haben?

Ich komme jetzt auf den Ausgangspunkt zurück, in welchem ich darlegte, dass das Rechtsverhältnis zwischen Mutterland und Kolonien und infolgedessen auch die völkerrechtliche Stellung der Kolonien mit unvollständigem Rüstzeug ausgestattet ist und dass — und hier liegt der Gipfel der Inkonsequenz und des Mangels an Voraussicht — die Kolonien handelspolitisch bzw. wirtschaftspolitisch vom Mutterlande abgetrennt sind.

Wenn man zugibt, dass die deutschen Kolonien ihr wirtschaftliches Gewicht gegen das Mutterland hin wenden müssen, wie kann man sie dann wirtschaftlich vom Mutterlande trennen? Wie kann man sie in einen Rechtszustand versetzen, der sie jedem Fremden ebenso nahe rückt, wie dem Mutterlande? Wie kann man zwischen ihnen und dem Mutterlande Schranken aufrichten, die ebenso hoch, ja zum Teil viel höher sind, als die Schranken, die zwischen ihnen und dem Auslande bestehen? Wenn die Kolonien mit ihrer wirtschaftlichen Kraft dem Mutterlande zuwachsen sollen, ist nicht eine einheitliche wirtschaftliche Grundlage hierfür die allerelementarste Vorbedingung? Wo bleibt bei solcher Ausgestaltung der leitende Grundgedanke? Was haben sich die Männer gedacht, welche die Zolltarife für alle diese Kolonien aufgestellt haben? Fühlten sie sich als einen Teil des Ganzen, fühlten sie sich als im Dienste der grossen Idee? Waren das deutsche Kolonialpolitiker? Waren das Politiker überhaupt? Oder waren es ausführende Handlanger, denen jede politische Vertiefung und jeder staatsmännische Gedanke fern lag? Wer sich recht vor Augen ruft, welche Interessen für eine hoffnungsreiche oder hoffnungsarme Zu-

kunft hier auf dem Spiele stehen, der wird keine Kritik an dieser Stelle für zu hart und für zu heftig halten.

Man hat eingewendet, die Kolonien seien noch zu jung; sie seien zur Zeit noch ganz unentwickelt, es werde später noch an der Zeit sein, den Anschluss zu bewirken. Auch dürfte England die zollpolitische Angliederung nicht ohne weiteres geschehen lassen, auch müsste man Kapitalien vom Ausland in die Kolonien ziehen, die man durch Errichtung der deutschen Zollgrenze von ihren Küsten ausschliessen würde. Jedermann müsse eingeladen sein, an der Entwicklung dieser Gebiete zum Vorteil des Besitzers teil zu nehmen.

Welch ein Rattenkönig halbdurchdachter und halbverstandener Argumente! Deutsches Kapital und englisches Kapital arbeiten in unseren Kolonien genau unter den gleichen Bedingungen, auch wenn der deutsche Zolltarif sie umschlingt. Um in diesen Ländern Ackerbau zu treiben, Plantagen anzulegen, Handelsgeschäfte zu etablieren und die Ergebnisse aller dieser Tätigkeit zu exportieren, dazu bedarf es eines gewissen Kapitals, einer gewissen Intelligenz und eines gewissen Unternehmungsgeistes. Wenn diese drei Erfordernisse bei Ausländern und ausländischem Kapital eher gefunden werden als bei den Deutschen, so mag man in Gottes Namen diese Ansiedelung fremder Unternehmer gestatten. Was sie aber mit der Zolltariffrage zu tun haben soll, ist unerfindlich: der englische und der deutsche Unternehmer leben in den Kolonien unter dem gleichen Recht und mit den gleichen Pflichten gegen Staat und Regierung; beide geniessen dieselben Freiheiten. Heute werden in einzelnen unserer Kolonien Ausfuhrzölle erhoben: wenn man noch anführte, dass diese der Zollpolitik des Mutterlandes bereits fremd gewordene Massregel die Ansiedelung fremder Unternehmungen abschrecken könnte!

England soll die Angliederung nicht geschehen lassen? Die oben geschilderten Zustände und Verhältnisse lassen deutlich genug erkennen, wie wenig das zu befürchten steht. England hat auf den Druck der Jingos hin den Handelsvertrag mit Deutschland gekündigt, der ihm die Angliede-

zung seiner Kolonien formal unmöglich machte. Und es hat den Handelsvertrag dennoch fortbestehen lassen. England ist selbst in heisser Arbeit bemüht, für seine Kolonialgebiete die gleiche Umformung zuwege zu bringen. In den englischen Kolonialgebieten aber sind sehr wesentliche fremde Interessen festgelegt, welche alle durch solche Massregeln getroffen werden. Dennoch scheint die Umformung an diesem oder jenem Ende des britischen Reiches in Szene zu gehen, ohne dass von den übrigen Mächten deshalb Staub aufgewirbelt würde. Kanada hat die $33\frac{1}{3}\%$ Vorzugszoll eingeführt. Wir haben nicht dagegen protestiert; ist doch unsere Einfuhr dorthin dennoch gewachsen. Auch scheint man zu vergessen, dass an den Grenzen unserer Kolonien, wenn auch nicht der deutsche Zoll, so doch tatsächlich ein Zolltarif besteht, dass also von der Durchführung eines vollständigen Novums dem Auslande gegenüber gar nicht die Rede ist. Es sind aber Interessen des Einfuhrhandels in unseren Kolonien für irgend welche fremden Länder, auch für England, angesichts der geringen Entwicklung dieser Gebiete in irgend nennenswertem Umfange gar nicht vorhanden. Und wenn auch. Sind wir denn als Deutsches Reich so ohnmächtig und unbedeutend, dass es England gestattet sein soll, zwischen die Teile unseres Gebietes hineinzu springen und unsere inneren Angelegenheiten zu bedrohen und zu regieren? Glaubt irgend ein Politiker in Deutschland etwa, dass England um der Angliederung unserer Kolonien an das Reich willen einen Krieg mit uns anfangen würde?

Es soll aber die ganze Aktion, sagt man uns, heute noch nicht recht lohnend sein und in die Zukunft verschoben werden. Mit nichten, denn wenn heute unsere Kolonien noch unbedeutend sind und wir schon bei diesem Befunde einen Einspruch des Auslandes befürchten sollen, würde dieser Einspruch nicht tatkräftig und gewichtig einsetzen zu der Zeit, in der die Kolonien wirklich etwas bedeuten? Für ein wirtschaftliches Aneinander- und Ineinanderwachsen bisher getrennter Gebiete aber ist ein ausgiebiger Zeitraum

notwendig, und wer die Verschiebungen, welche der Weltmarkt von Jahr zu Jahr erfährt, mit sachverständigem Auge übersieht, dem wird es nicht zweifelhaft erscheinen, dass Deutschland der oben skizzierten Gefahr je eher je lieber vorzubauen verpflichtet ist. Welch einen Grund möchte man auch für Hinausschiebung der Konsolidierung des grösseren Deutschlands anführen können? Dagegen aber lassen sich viele und gewichtige Gründe finden. Nehmen wir z. B. an, die Kolonien entwickelten sich tatsächlich sehr bald; es etablierte sich in ihnen ein mehr oder weniger lebhafter Handel und Verkehr und es strömten zu aus dem Auslande nicht nur das ersehnte Kapital, sondern damit auch Menschen. Überliesse man die Kolonien unter solchen Umständen weiterhin handelspolitisch sich selbst, steht nicht zu befürchten, dass sehr bald die dort angesiedelten Fremden Sonderinteressen verfolgen und separatistische Stimmungen grossziehen würden? Der Deutsche ist ja leider so wenig geeignet, fremde Elemente sich selbst zu assimilieren; er schmiegt sich lieber an und geht in dem anderen auf. Es wäre wahrhaftig nicht weniger als eine Schande, wenn wir diese Erscheinung künftig noch nach Gründung des Reiches und in den eigenen Kolonialgebieten erleben sollten.

Gerade wir Deutschen haben alle Ursache, aus den unglücklichen Wendungen, welche die Geschichte unserer Nationalität während der verflossenen Jahrhunderte genommen hat, für die Zukunft zu lernen. Und da drängt sich jedem, der sehen und urteilen kann, die Bedeutung auf, welche der Deutsche Zollverein für die Wiedergewinnung der nationalen Einheit und Grösse gehabt hat. Es war nur eine Zollgrenze, die die Bestandteile der Nation zusammenhielt; aber sie hat fester gehalten als irgend eine politische Macht oder ein schöngeistiger Gedankengang.

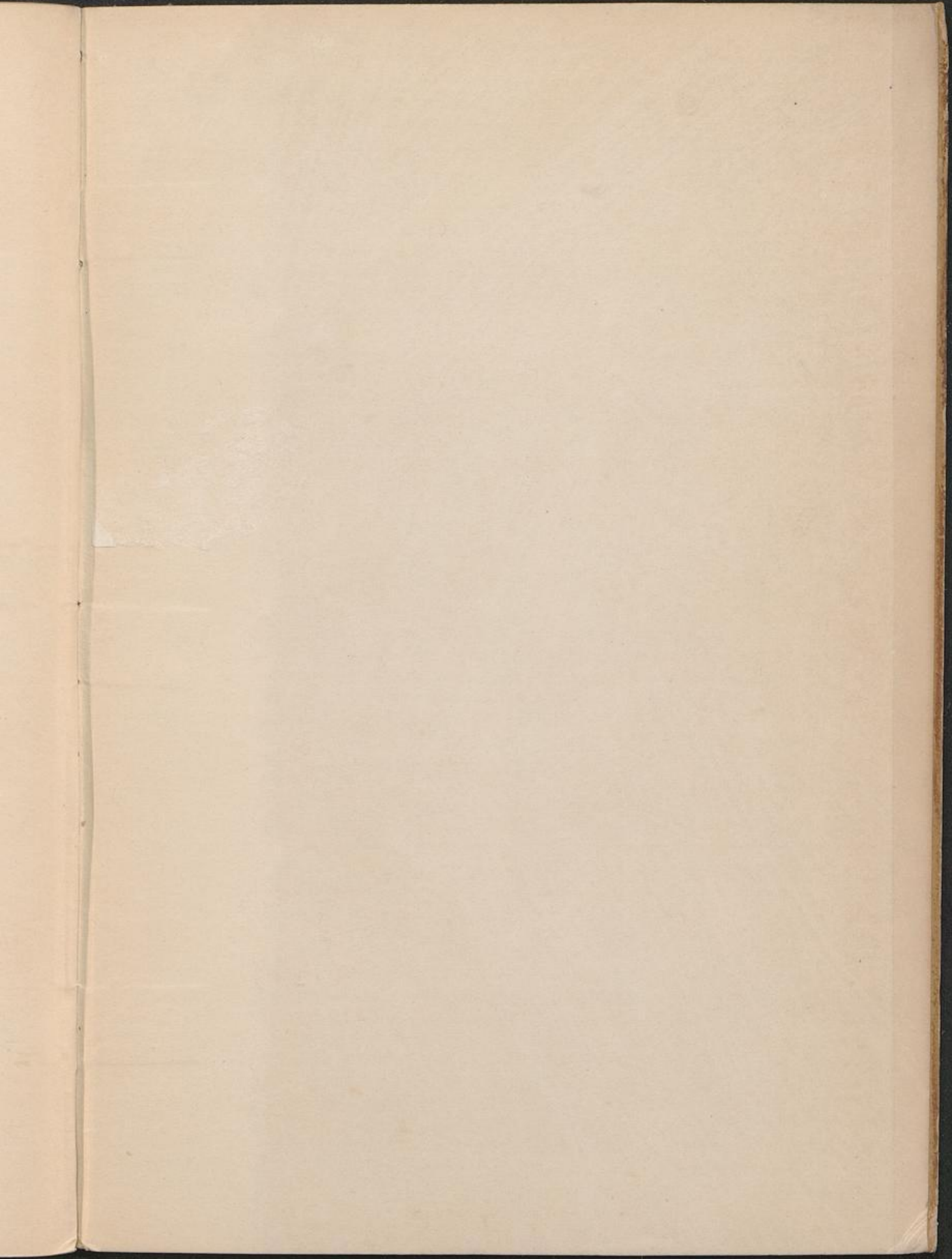
Was weiterhin noch für die Erhaltung des bisherigen Zustandes vorgebracht worden ist, erscheint kaum der Widerlegung wert. In der Deutschen Kolonialzeitung ist in Vertretung von Eigeninteressen dem kolonialen Gedanken der grosszügigen Auffassung ein Gegner erstanden. Seine

Argumente haben in demselben Blatte bereits eine so gute Abfertigung gefunden, dass man hier nicht mehr darauf einzugehen braucht. Wenn da vorgestellt wurde, dass beispielsweise dem Kakao aus den deutschen Kolonien bei Erhaltung der jetzigen Einrichtung die ganze Welt als Markt offen stehe, nach Abänderung dieses Verhältnisses aber nur der deutsche Markt zur Verfügung sein würde, so ist es ja nur nötig, darauf hinzuweisen, dass aus unseren Kolonien bisher insgesamt für 300 000 Mk. Kakao p. a. gekommen ist, während die deutsche Einfuhr in diesem Produkt sich auf 25 000 000 Mk. belaufen hat. Also keine Sorge um die Unterbringung des deutschen Kakaos in aller Welt. Vorläufig ist auf dem deutschen Markte noch für Jahrzehnte hinaus Platz genug.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, der Anschluss der Kolonien sei aus finanzpolitischen Gründen schwierig. Ich will die bekannten und jedermann zugänglichen Zahlen für die Zolleinnahmen der Kolonien selbst hier nicht anführen; sie sind unbedeutend genug. Man sage aber nicht, dass diese Einnahmen den Kolonien erhalten bleiben müssten. Es genügt ja darauf hinzuweisen, wie sich diese lächerlich kleinen Summen zu den grossen gewaltigen Interessen verhalten, die hier auf dem Spiele stehen. Wer unsere Kolonien für ein unnützes Spielzeug abenteuerlicher Grossmannssucht hält, mit dem wird der ernsthafte Kolonialpolitiker überhaupt nicht diskutieren können. Wer sich aber bewusst ist, dass diese Kolonien in demselben Sinne und in demselben Umfange des Begriffes ein Bestandteil des Reiches sein sollen, wie es jeder andere Bestandteil ist, dem wird es nicht zweifelhaft sein, dass die Leiter unserer Politik die Aufwendungen zur Entwicklung unserer kolonialen Provinzen für eben so wichtig halten, als die Ausgaben in irgend einer alten Provinz. Was aber den finanziellen Effekt der Fernhaltung der Kolonien für die Reichskasse angeht, so genügt die einfache Anführung der Zahlen: Die Zolleinnahmen des Reiches aus Produkten, die auch in den Kolonien vorkommen, betragen

ca. 160 000 000 Mk. und die Zolleinnahmen aus den Provenienzen der Kolonien belaufen sich auf ca. 150 000 Mk.!

Ich habe mich an verschiedenen Stellen meiner Ausführungen so scharf und so deutlich darüber ausgesprochen, wie ich den Ausgangspunkt und den Grundgedanken unserer gesamten Kolonialpolitik aufgefasst wissen will und in welcher Richtung meiner Ansicht nach die Konsequenzen desselben gezogen werden müssen, dass ich es mir versagen kann, die Quintessenz dieses kleinen Büchleins am Schlusse noch einmal zusammenzufassen. Es ist erstaunlich, dass das, was hier niedergelegt ist, nicht von jedermann in Deutschland als selbstverständliche Voraussetzung für unsere Kolonial- und Überseepolitik betrachtet wird. Aber es ist leider richtig: wenn man uns mit einem gewissen Recht den Vorwurf macht, Epigonen einer grossen Zeit zu sein, so findet dieser Vorwurf vor allem darin seine Begründung, dass wir es verlernt haben, die Dinge, die unserer Obsorge anvertraut sind, mit warmem Empfinden und insbesondere von grossen Gesichtspunkten aus zu betrachten und aufzufassen.



Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, G. m. b. H.
○○○○ Zossen (Mark) · Berlin SW. 48. ○○○○